

ANTIZIGANISMUS IM BILDUNGSBEREICH

AM BEISPIEL SCHULEN UND KITAS

*Bericht der Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus / MIA*



ANTIZIGANISMUS IM BILDUNGSBEREICH

AM BEISPIEL SCHULEN UND KITAS

*Bericht der Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus / MIA*



TRIGGERWARNUNG

Dieser Bericht enthält Originalzitate und Schilderungen, die rassistische und beleidigende Sprache beinhalten. Außerdem werden im Bericht Themen wie körperliche Gewalt, verbale Angriffe, Mobbing, Krieg und soziale Marginalisierung behandelt.

DIE BEZEICHNUNG SINTI UND ROMA

In diesem Bericht wird die Bezeichnung Sinti und Roma nicht gegendert. MIA orientiert sich an der Position des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz. Dieser bekennt sich grundsätzlich zu einer geschlechtergerechten bzw. -neutralen Sprache sowie der Anerkennung der Wichtigkeit, „dass sich die Sprache vielfach ausgrenzend und diskriminierend auswirken kann [...]“ Gleichzeitig führt er jedoch aus, dass die „Einführung einer neuen Terminologie in den öffentlichen Diskurs eines vorherigen Aushandlungsprozesses und der mehrheitlichen Zustimmung durch die Communities bedurft [hätte]. Doch bisher hat weder ein ernsthafter Austausch stattgefunden, noch gab es glaubhafte Bemühungen, einen mehrheitlichen Konsens in dieser Frage untereinander herzustellen. Interne Umfragen innerhalb der Communities zeigen eine deutliche Ablehnung der gegenderten Selbstbezeichnung. Sie wird bei den meisten nicht als solche angenommen, sondern als neue Fremdbezeichnung empfunden. Durch die gegenwärtige Praxis der Dominanzgesellschaft wird das Selbstbestimmungsrecht der Minderheit faktisch unterlaufen. Dies wird von vielen Sinti und Roma scharf kritisiert und als Ausdruck eines bestehenden Macht- bzw. Gewaltverhältnisses zwischen „Mehrheit“ und „Minderheit“ gewertet.“ Die Vorlage des Landesverbands Rheinland-Pfalz wurde im Oktober 2024 von der Mitgliederversammlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma beschlossen. Darin wird empfohlen, die „Bezeichnung Sinti und Roma als Selbstbezeichnung beizubehalten“ und „Sinti*zze und Rom*nja“ nicht zu verwenden.

zentralrat.sintiundroma.de/mitgliederversammlung-beschliesst-papier-ueber-die-kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma/

Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG	6
EINLEITUNG	8
METHODIK UND BEGRIFFSKLÄRUNG DER UNTERSUCHUNG	10
TEILHABE AN BILDUNG, ZUGANG ZU BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND ANTIZIGANISMUS IN DEUTSCHLAND	16
STRUKTURELLER ANTIZIGANISMUS IM BILDUNGSSYSTEM – DIE UNSICHTBARE DISKRIMINIERUNG	22
INDIVIDUELLER ANTIZIGANISMUS	27
INSTITUTIONELLER ANTIZIGANISMUS	32
SCHLUSSFOLGERUNGEN	38
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	40
LITERATURVERZEICHNIS	42

ZUSAMMENFASSUNG

► Bildung entscheidet über Lebenswege und das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht. Dies ergibt sich aus den in Konventionen der Vereinten Nationen und des Europarats festgeschriebenen Artikeln zu Bildung, die für Deutschland verpflichtend sind, dem deutschen Grundgesetz und – wenn dort formuliert – den Schulgesetzen der Bundesländer. **Dieses Menschenrecht auf Bildung wird in Deutschland für Personen, die von Antiziganismus betroffen sind, systematisch und rassistisch fundiert eingeschränkt.** Betroffen sind vor allem Sinti und Roma. Dies ist das Ergebnis der Studie „Antiziganismus im Bildungsbereich“ der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA.

In dieser Studie wurden die 484 seit dem Jahr 2023 bei MIA gemeldeten Fälle im Bildungsbereich analysiert. Der Fokus liegt auf Schulen und Kitas, wobei ein Großteil der Fälle auf den Bereich Schule fällt. **Die Auswertung der Fälle zeigt ein erschreckendes Ausmaß der verbalen und physischen Angriffe, Bedrohungen und Beleidigungen, denen sowohl deutsche Sinti und Roma als auch zugewanderte und geflüchtete Roma in den deutschen Bildungseinrichtungen ausgesetzt sind.** Sie richten sich gegen Kinder und Jugendliche, deren Eltern und weitere Familienangehörige sowie gegen Bildungsberater*innen aus der Minderheit. Die Verursacher*innen sind Mitschüler*innen, Lehrkräfte, Kita- und Schulleitungen, Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen und Beschäftigte in öffentlichen Behörden wie Jugend- und Schulämtern. **Darüber hinaus lässt sich konstatieren, dass strukturelle und institutionelle Diskriminierung von Sinti und Roma eine alltägliche Realität im deutschen Bildungsbereich ist.**

Die Folge ist eine systematische Benachteiligung von Angehörigen der Minderheit. Diese zeigt sich zum einen in der Segregation. **Es kommt zu ungerechtfertigten Zuweisungen auf Förderschulen, ohne dass die Kinder und Jugendlichen einen Förderbedarf aufweisen. Eltern und Kindern werden bei geplanten oder bereits durchgeführten „Intelligenz- und Kompetenztests“ Informationen vorenthalten.** Zum Teil werden diese Entscheidungen für eine Förderschule bei zugewanderten Roma Kindern und Jugendlichen mit „Sprachdefiziten“ und „kulturellen Differenzen“ gerechtfertigt, ohne muttersprachliche Fähigkeiten zu überprüfen, um das Sprachdefizit als Ursache für Lernschwierigkeiten auszuschließen.

Auch der Verweis in bundesweit etablierte „Willkommensklassen“ für eingewanderte und geflüchtete Kinder an Grund- und weiterführenden Schulen ist für junge zugewanderte Roma ein Segregationselement. Dadurch wird ihnen der Zugang zum regulären Bildungssystem erschwert. Die Zeitstrukturen der Stundenpläne sowie das Fächerangebot sind in diesen Klassen stark reduziert. Auch mangelt es an klar definierten Kriterien für die Dauer des Besuchs einer „Willkommensklasse“. **Das Erlernen der deutschen Sprache wird durch einen langen Besuch der „Willkommensklassen“, wo die Schüler*innen gemeinsam mit anderen Zugewanderten und Geflüchteten unterrichtet werden, erheblich erschwert beziehungsweise verzögert.** Nach dem Besuch einer solchen Klasse werden Schüler*innen an einigen Schulen keiner regulären Klasse zugeordnet.

Zum anderen müssen die Kinder von zugewanderten oder geflüchteten Roma oft überproportional lange warten, bis sie überhaupt einen Platz in einer Schule oder einer Kita erhalten, oder ihnen wird der Zugang zu diesen Bildungseinrichtungen grundsätzlich und rechtswidrig verwehrt. MIA erreichten mehrere Meldungen aus Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern, dass geflüchtete schulpflichtige Roma aus der Ukraine, wenn sie überhaupt Zugang zum Schulunterricht erhielten, separat von geflüchteten ukrainischen Kindern der Mehrheitsgesellschaft unterrichtet worden sind. **MIA wurden auch antiziganistisch motivierte Abweisungen durch Schulämter beziehungsweise Kita-Leitungen gemeldet.** So dokumentiert die regionale Meldestelle DOSTA – MIA Berlin bereits seit 2021, dass Behörden in Berlin sich weigerten, Schulplätze an Kinder aus der Republik Moldau, die Ende 2023 in die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ aufgenommen wurde, zu vergeben. Diesen Kindern könne alternativ ein Sportprogramm angeboten werden, bis sie abgeschoben würden, hieß es vonseiten der Behörden.

Die bei MIA gemeldeten Angriffe, Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber Kindern und Jugendlichen aus der Minderheit lassen darauf schließen, dass Schulen und Kitas für sie oft ein feindseliges Umfeld sind. Auch dies erschwert den Bildungserfolg der jungen Menschen. **Antiziganistisches Mobbing und antiziganistisch motivierte Angriffe können zu Schulangst, langen Abwesenheiten und zur Schulabstinenz führen.** Dieser Zusammenhang wird allerdings vom Lehrpersonal und der Schulleitung oft nicht ernstgenommen und sie verleugnen Antiziganismus. In einigen Fällen sind sie sogar die Verantwortlichen für die Taten.

Das öffentliche Bildungswesen in Deutschland fällt ausdrücklich nicht in den Geltungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zum Schutz vor Diskriminierung (AGG), sondern in die Zuständigkeit der Länder. Und diese sehen, mit Ausnahme des Landes Berlin, im Rahmen ihrer Bildungsgesetze weder ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot noch entsprechende Schutz- und Beschwerdemechanismen bis hin zu rechtlichen Schritten vor. **Auch dies ist eine erhebliche Hürde auf dem Weg, Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit im Bildungssystem der deutschen Bundesländer herzustellen.**

EINLEITUNG

▷ Antiziganismus gilt in Deutschland als Normalität.¹ „*Ein Bewusstsein und die Wahrnehmung der massiven Diskriminierungen von Sinti und Roma in nahezu allen Lebensbereichen fehlen fast vollständig.*“² Einer dieser Lebensbereiche ist der Bereich Bildung. Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht, Bildung eine wichtige Voraussetzung für die aktive politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe an der deutschen Gesellschaft. Die 484 seit 2023 bei der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA eingegangenen bundesweiten antiziganistischen Vorfälle in Bildungseinrichtungen zeigen eine – auch systematische und rassistisch fundierte – Beschränkung dieses Menschenrechts für Sinti und Roma. Mit dem vorliegenden Bericht möchte MIA das Dunkelfeld antiziganistischer Einstellungen, Handlungen, institutioneller und struktureller Mechanismen erhellen. Darüber hinaus soll er das Bewusstsein für Antiziganismus schärfen sowie Empowerment und Unterstützung für die Betroffenen verbessern, damit sie einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung erhalten und gleichberechtigt an Bildung teilhaben können.

Die Zusammenfassung und Analyse der uns vorliegenden Meldungen erlauben einen tiefen Einblick in das Ausmaß der komplexen und tiefgreifenden rassistischen Diskriminierungen, mit denen Sinti und Roma beziehungsweise als Angehörige dieser Minderheit gelesene Menschen in deutschen Bildungseinrichtungen konfrontiert sind. Vor allem in Kitas und Schulen sollen Heranwachsenden individuelle und professionelle Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Doch dies wird Angehörigen der Minderheit in einem erschreckenden Ausmaß erschwert oder sogar verwehrt.

Die Form und das Ausmaß der Diskriminierungen im Zugang zu Bildungseinrichtungen und bei der Teilhabe an Bildung können sich je nach Aufenthaltsrechtlichem Status, Staatsbürgerschaft, Herkunftsland, Mehrfachdiskriminierung und sozioökonomischer Ausgangssituation unterscheiden. Die an MIA gemeldeten Vorfälle zeigen, dass sowohl deutsche Sinti und Roma³ als auch zugewanderte und geflüchtete Roma von antiziganistischer Diskriminierung im Zugang zu und bei der Teilhabe an Bildung betroffen sind.

Kinder und Jugendliche sind in ihrem Kita- beziehungsweise Schulalltag antiziganistischem Mobbing⁴ und verbalen bis hin zu gewalttätigen Angriffen durch Mitschüler*innen, Lehrkräfte, Kita- und Schulleitungen, Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen und Beschäftigte in öffentlichen Behörden wie Jugend- und Schulämtern ausgesetzt. Sie sind betroffen von Exklusion durch erschwerten Zugang zu Kitas und Grundschulen, nicht nachvollziehbaren Empfehlungen an Förderschulen, der Umkehr von Täter*innen-Opfer-Strukturen und unverhältnismäßigen Maßnahmen in Form von Ungleichbehandlung, Bestrafungen und Ignoranz. Auch ihre Eltern, weitere Familienangehörige sowie Sinti und Roma, die in unterschiedlichen Funktionen in oder mit Bildungseinrichtungen arbeiten, sind mit antiziganistischen Beleidigungen, Bedrohungen sowie strukturellen und institutionellen Diskriminierungen im Bildungsbereich konfrontiert. Es wird sichtbar, dass Diskriminierung gegen Sinti und Roma hier (all)tägliche, normalisierte und tief verankerte Realität ist. Finden direkt diskriminierte Menschen, deren Familienangehörige, Freund*innen oder sich solidarisierende Personen den Mut, die Diskrimi-

nierung zu benennen und sich bei zuständigen Stellen oder Personen zu beschweren, beginnt häufig eine Spirale weiterer diskriminierender Handlungen.

Die an MIA gemeldeten Vorfälle spiegeln, bestätigen und erweitern die bereits vorliegenden kommunalen und bundesweiten Studien sowie Berichte zu Antiziganismus im Bildungsbereich. Sie erzählen von Alltagsrassismus, von „Othering“-Prozessen, von individuellem, institutionellem und strukturellem Antiziganismus auf dem gesamten Bildungsweg. Es werden antiziganistische Einstellungen in der Bevölkerung, Antiziganismus im Kontext von Asyl- und Bleiberecht sowie antiziganistische Einstellungen in der „Mitte der Gesellschaft“ deutlich – vor allem bei Erziehungs-, Lehr- und Schulpersonal, Schüler*innen und Mitarbeiter*innen kooperierender Behörden. Die antiziganistischen Vorfälle legen den Verdacht nah, dass diese spezifische Form des Rassismus in deutschen Kitas und Schulen nicht die Ausnahme, sondern die Regel ist. Als Konsequenz daraus muss endlich begonnen werden, antiziganistische Haltungen, Einstellungen und Stereotypisierungen sichtbar zu machen. Antiziganistische Bedrohungen und Angriffe sowie antiziganistische institutionelle Routinen und Strukturen müssen als alltägliche und immer wiederkehrende, diskriminierende und menschenrechtsverletzende Ereignisse erkannt, dokumentiert und bekämpft werden. Dies gilt auch für die tief in der bundesdeutschen Gesellschaft und Politik verankerten antiziganistischen Strukturen. Ein entschlossenes Vorgehen gegen diese Mechanismen ist essenziell, um das Recht auf Bildung auch für alle Sinti und Roma zu garantieren und strukturelle Benachteiligungen abzubauen.

- 1 Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-Antiziganismus.pdf;jsessionid=7AB85D52093BB196B589EADF0EE25CE9.live871?_blob=publicationFile&v=3
- 2 Rose, Romani (2021): Kommentar zum Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/07/kommission-antiziganismus.html
- 3 Die deutschen Sinti und Roma sind neben der dänischen Minderheit, den Fries*innen und den Sorb*innen eine der vier autochthonen Minderheiten in Deutschland und wurden mit der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates vom 11. Mai 1995 als nationale Minderheit anerkannt; zentralrat.sintiundroma.de/arbeitsbereiche/minderheitenrechte/
- 4 Mobbing wird hier definiert als würdeverletzende Handlung über einen längeren Zeitraum hinweg, die zielgerichtet und systematisch erfolgt und auf eine Persönlichkeitsverletzung abzielt. Dies kann – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen – tiefe Spuren hinterlassen und zu psychischen Erkrankungen führen. In der Folge wollen die Betroffenen z. B. nicht mehr den Schulunterricht besuchen, ihre Noten verschlechtern sich, sie ziehen sich zurück, versuchen, sich von der Außenwelt abzuschotten. Auch Selbstmordgedanken sind nicht selten.

METHODIK UND BEGRIFFSKLÄRUNG DER UNTERSUCHUNG

► Der Fokus dieses Berichts liegt auf der Zusammenfassung und Analyse aller 484 Vorfälle, die der MIA-Bundesgeschäftsstelle und den mittlerweile sechs regionalen MIA-Meldestellen in Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 in der Kategorie „Bildungseinrichtung“ gemeldet wurden. Hierbei ist zu beachten, dass die Registrierung der gemeldeten Vorfälle für das Gesamtjahr 2024 zum Zeitpunkt der Finalisierung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen ist. Die 484 Fälle im Bildungsbereich machen etwa 18 % aller von MIA momentan in diesem Zeitraum erfassten antiziganistischen Vorfälle aus.

Da in Deutschland, insbesondere aufgrund der Lehren aus der NS-Zeit, keine ethnischen Daten erhoben werden und keine quantitativen Vergleichsindikatoren zur Verfügung stehen, wurde rein qualitativ vorgegangen. Die Grundlage bilden hierbei die Forschung und Berichterstattung hinsichtlich des Zugangs zu und der Teilhabe an Bildung von Sinti und Roma in Deutschland sowie die an MIA gemeldeten und bereits systematisch kategorisierten Vorfälle in Bildungseinrichtungen. Zu Auswertungszwecken wurden weitere von MIA im Meldevorgang erfasste Informationen hinzugezogen: der Hintergrund der Verantwortlichen/Täter*innen, das Verhalten Dritter in Verbindung mit dem Vorfall so-

MIA-Arbeitsdefinition Antiziganismus

„Antiziganismus beschreibt die gesellschaftlich tradierte Wahrnehmung von und den Umgang mit Menschen oder sozialen Gruppen, die als „Z...“ konstruiert, stigmatisiert und verfolgt wurden und werden. Er richtet sich gegen Sinti und Roma, Jenische oder auch Reisende etc., für die Antiziganismus oftmals eine prägende Erfahrung ist. Sinti und Roma sind als größte Minderheit Europas auch die zahlenmäßig am stärksten von Antiziganismus betroffene Gruppe. Antiziganismus [...] ist heute vorwiegend rassistisch begründet. Antiziganismus zeigt sich in individuellen Äußerungen und Handlungen so-

wie institutionellen Politiken und Praktiken. [...] Ausdruck findet Antiziganismus dann in diskriminierenden Einstellungen, Handlungen und Strukturen, in gewalttätigen Praxen oder Hassverbrechen (antiziganistisch motivierte Straftaten) sowie in stigmatisierendem Verhalten. Antiziganismus tritt aber auch implizit oder versteckt auf: daher ist nicht nur wichtig, was gesagt und getan wird, sondern auch, was nicht gesagt oder getan bzw. unterlassen wird.“ aus:

<https://www.antiziganismus-melden.de/unsere-arbeitsweisen/arbeitsdefinition/>

Nichtverwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung

Im vorliegenden Bericht wird die antiziganistische Fremdbezeichnung nicht verwendet und stattdessen in Zitaten „Z...“ geschrieben. Wohl wissend, dass die Fremdbezeichnung viel Leid, Gewalt und Ausgrenzung verursachte und weiterhin verursacht, wird „Z..“ nur dann benutzt, wenn der Begriff in einem gemeldeten antiziganistischen

Vorfall im Originalton verwendet wurde. In diesem Fall wird der Begriff nicht ausgeschrieben, weil diese Bezeichnung und die dahinterstehenden antiziganistischen Vorstellungen und Vorurteile eine Konstruktion der Mehrheitsgesellschaft – und zugleich eine wirkungsmächtige antiziganistische Diskriminierung – sind.

wie der Vorfallort (Schule, Kindergarten, Hochschule, sonstige Bildungsträger). In einer offenen Stichwortsuche wurden die Meldungen weiter gefiltert. Diese Stichwörter, die aus der Literaturrecherche sowie den Erfahrungswerten der MIA-Meldestellen und Beratungspartner*innen abgeleitet wurden, betrafen die Bereiche Herkunft, Förder-/Sonderschule und Jugendamt.

Auch die Ergebnisse relevanter Interviews, einer Fokusgruppe und eines Validierungsworkshops,⁵ die Erfahrungen und Erkenntnisse der MIA-Mitarbeiter*innen und informelle Gespräche mit Selbsthilfeorganisationen, kooperierenden Organisationen und Initiativen sowie Partner*innen flossen in den Bericht ein.

Die Zusammenfassung und Analyse der antiziganistischen Meldungen orientiert sich an den von MIA zur Dokumentation und Kategorisierung entwickelten unterschiedlichen **Vorfallarten** und **Erscheinungsformen**.

Für den Bildungsbereich relevante **Vorfallarten** sind:

- ▶ **Diskriminierung:** individuelle antiziganistisch motivierte Benachteiligungen wie Mobbing sowie institutionelle Diskriminierung

gen wie Segregation von Sinti und Roma durch Verweise und langen Verbleib in Förderschulen und sogenannten „Willkommensklassen“ oder Verhinderungen im Zugang zu Bildungseinrichtungen wie Kitas oder Schulen. Individuelle und institutionelle Diskriminierung bedingen sich häufig gegenseitig, wenn z.B. Lehrkräfte oder Erzieher*innen antiziganistisch handeln. In diesem Fall wird ein gemeldeter Vorfall als „individuelle und institutionelle Diskriminierung“ kategorisiert.

- ▶ **Verbale Stereotypisierung:** antiziganistische Beleidigungen, die Personen gezielt adressieren (verbaler Angriff), oder antiziganistische Bemerkungen über Personen in deren Abwesenheit oder über Personengruppen allgemein, z.B. stereotype Beleidigungen wie: „Du bist dumm“, „Sie wollen sowieso nicht lernen“ etc.
- ▶ **Angriff:** körperliche Angriffe, die mit antiziganistischen Beleidigungen oder Grundeinstellungen in Verbindung gebracht werden können, die jedoch keinen Angriff auf das Leben darstellen und keine schwerwiegenden körperlichen Schädigungen nach sich ziehen. Darunter fällt auch der bloße Versuch

eines physischen Angriffs, z. B., wenn sich die angegriffene Person verteidigen kann, beziehungsweise rechtzeitig flüchtet oder der Angriff sein Ziel verfehlt. In Bildungseinrichtungen treten sie sowohl zusammen mit Mobbing durch Mitschüler*innen als auch durch Lehrpersonal auf.

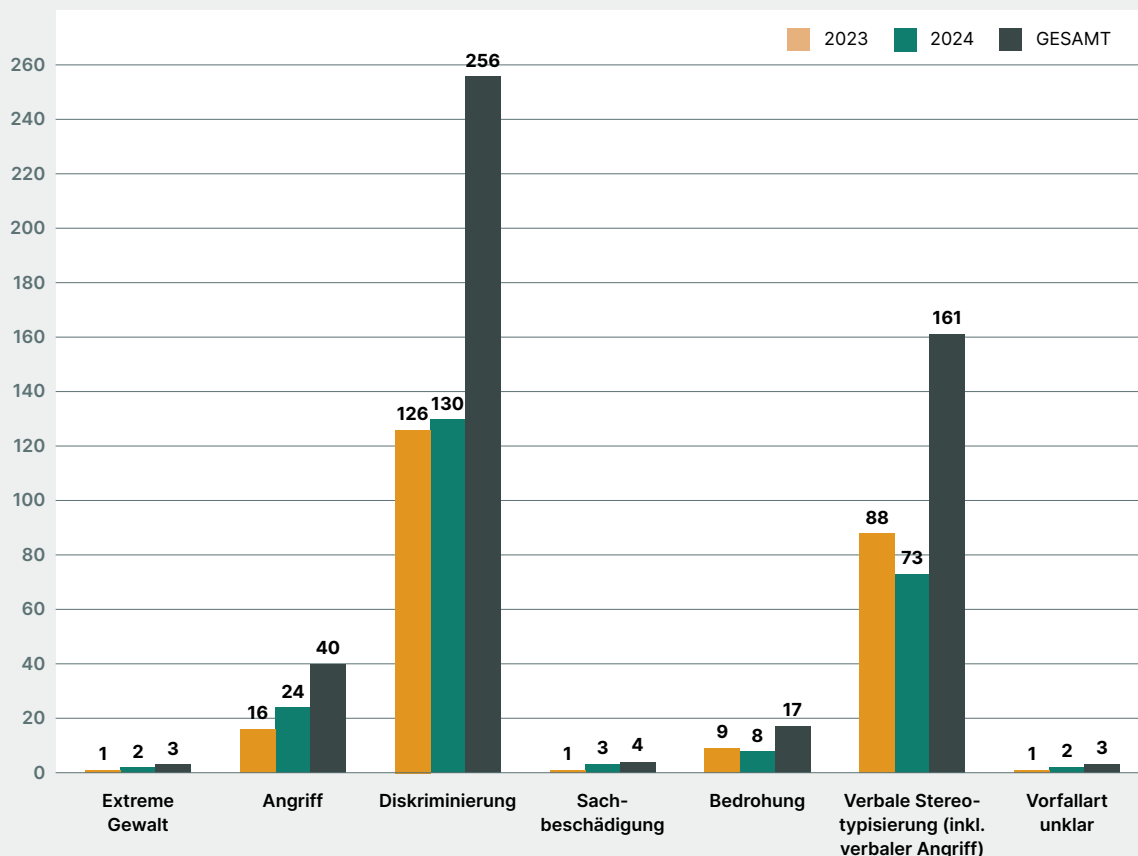
- **Bedrohung:** eindeutige und direkt an eine Person oder Institution gerichtete verbale Angriffe in Form der Androhung von Gewalt gegen Personen, Gruppen oder Sachen oder die indirekte beziehungsweise nonverbale Androhung von Gewalt gegenüber konkret Betroffenen.

Tabelle 1 zeigt auf, wie sich die Vorfälle im Bildungsbereich auf die verschiedenen Vorfällar-

ten verteilen. Aufgrund der geringen Anzahl an Meldungen der Vorfällarten „extreme Gewalt“ und „Sachbeschädigung“ in Bildungseinrichtungen wurden diese in der Analyse nicht weiter berücksichtigt. Für die Analyse am relevantesten waren die Diskriminierungsvorfälle mit etwa 50 % aller antiziganistischen Meldungen in Bildungseinrichtungen sowie die Vorfälle von Stereotypisierungen inklusive verbalen Angriffen, die mehr als ein Drittel aller Vorfälle ausmachen.

Im Vergleich zu den von MIA dokumentierten Vorfällen in anderen Lebensbereichen fällt im Bildungsbereich ins Auge, dass viel häufiger Vorfälle gemeldet werden, die „face to face“ stattfinden. 80 % der Vorfälle ereigneten sich hier in direkter Interaktion.

Tabelle 1: Vorfällarten 2023–2024



Ferner unterscheidet MIA zwischen mehreren **Erscheinungsformen von Antiziganismus**, um zu beschreiben, in welcher Ausprägung und in Bezug zu welchem gesellschaftlichen und historischen Hintergrund Antiziganismus auftritt:

- ▶ **Antiziganistisches Othering:** die eigene Aufwertung durch Abgrenzung von einem imaginierten Objekt, das in der Gesellschaft unerwünschte und normabweichende Eigenschaften oder Verhaltensweisen verkörpert – die meist nicht konkreter benannt sind. Tritt häufig zusammen mit verbaler Stereotypisierung auf, z.B. Beleidigungen mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung durch Mitschüler*innen und Lehrkräfte, Mobbing aufgrund der Zugehörigkeit zur Minderheit. Auch unterschiedliche Bewertungen und Schulempfehlungen im Vergleich zu nicht der Minderheit angehörenden Personen fallen unter Othering.
- ▶ **Bürgerlicher Antiziganismus:** die Stigmatisierung von Menschen und Gruppen, die sich vermeintlich nicht so verhalten, wie der geschaffene bürgerliche Diskurs Recht und ordnungsgemäßes Verhalten definiert. Im Bildungsbereich äußert sich dieser extrem in der Stereotypisierung, dass Sinti und Roma kein Interesse an Bildung hätten, fauler, weniger intelligent oder per se gewalttätiger als die Angehörigen der Dominanzgesellschaft seien.
- ▶ **Migrationsbezogener Antiziganismus:** anknüpfend an das antiziganistische Stereotyp des „fremden, parasitären Eindringlings“ zielt diese Form auf die Verhinderung und De-Legitimierung von unerwünschter Migration und unerwünschten Fluchtbewegungen von Roma aus Ost- und Südosteuropa nach Deutschland ab. Roma erfahren diese Erscheinungsform des Antiziganismus in Bildungseinrichtungen sowohl direkt in An-

feindungen und Mobbing bezüglich ihrer Herkunft als auch institutionell durch die Erschwerung bis hin zur institutionellen Verweigerung des Zugangs zu Kitas und Schulen je nach Aufenthaltsstatus.

- ▶ **NS-bezogener Antiziganismus:** relativierende oder positive Bewertung der Verfolgungs- und Vernichtungspraxis während der NS-Zeit.⁶ Schüler*innen erleben diese Erscheinungsform durch Bemerkungen wie: „Früher hätte man euch vergast“ oder „Deinen Großvater hat man zu Seife gemacht“ und durch Schmierereien wie Hakenkreuze auf ihren Schulbänken.

Der vorliegende Bericht zieht zur Analyse der Daten nicht nur die Meldekategorien, sondern auch Forschungsliteratur zu Antiziganismus und Diskriminierung von Sinti und Roma im Bildungsbereich der letzten zwei Jahrzehnte hinzu. Dies betrifft insbesondere diejenigen Studien und Berichte, die die ungleichen Zugangs- und Teilhabebedingungen von Sinti und Roma im Bildungsbereich untersuchen beziehungsweise benennen. Bezug genommen wurde hierbei insbesondere – aber nicht ausschließlich – auf die zur Erstellung des Berichts der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA-Studie) angefertigten Expertisen,⁷ Studien zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma 2011 und 2021,⁸ die im Rahmen der Umsetzung der „Integrierten Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland“ entstanden und für den Bereich Bildung relevanten Monitoringberichte⁹ sowie Berichte der regionalen MIA-Meldestellen und kooperierender Organisationen.

Die existierenden Berichte und Studien konzentrieren sich primär auf die „alten“ Bundesländer. Spezifische Forschungen zu Antiziganismus in Bildungseinrichtungen der „neuen“ Bundesländer stehen noch aus. Die MIA vorliegenden anti-

ziganistischen Meldungen aus den ostdeutschen Bundesländern wurden in die Zusammenfassung und Analyse dieses Berichts mit aufgenommen.

Die Limitationen des vorliegenden Berichts liegen primär darin begründet, dass die gemeldeten Vorfälle nur einen – und es kann davon ausgegangen werden – sehr kleinen Ausschnitt der tatsächlichen Anzahl antiziganistischer Diskriminierungen, Stigmatisierungen und Bedrohungen in Bildungsinstitutionen aufzeigen können. Sie umfassen ausschließlich diejenigen Ereignisse, die von den Betroffenen, Beratungs- und Selbsthilfestellen, Landesverbänden der Sinti und Roma, Bildungsberater*innen an Schulen,

Mitarbeitenden diverser Flüchtlingshilfen sowie Mitarbeitenden der MIA-Meldestellen a) in einem ersten Schritt als solche wahrgenommen und b) in einem zweiten Schritt an MIA gemeldet wurden. Begünstigende Faktoren für eine direkte individuelle Meldung sind nach Analyse der gemeldeten Vorfälle insbesondere Zugang zu Beratungsangeboten, Deutsch als Muttersprache/ ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, Kenntnisse des deutschen Bildungssystems sowie der eigenen Rechte und Vernetzung mit anderen Minderheitsangehörigen.

Zudem ist festzuhalten, dass ein Großteil der Meldungen auf den Ort Schule fällt. Tabelle 2 zeigt die Verteilung der Vorfälle auf die unter-



schiedlichen Bildungsinstitutionen. Es ist nicht davon auszugehen, dass vor allem in Kitas verhältnismäßig so viel weniger Vorfälle stattfinden. Vielmehr lässt sich das Dunkelfeld dort noch schwieriger erhellen, da potentiell betroffene Kleinkinder Antiziganismus nicht erkennen und benennen können.

Struktureller Antiziganismus im Bildungsbe- reich ist durch die an MIA gemeldeten Vorfälle kaum abbildbar, da er sich nicht in unmittelbaren Vorfällen oder Ereignissen, sondern durch die Verschränkung mit sozioökonomischen und legislativen Faktoren offenbart. Für betroffene oder beratende Personen ist es oft schwierig, diese Verschränkungen als antiziganistische Diskriminierung zu erkennen. Als Beispiel für strukturellen Antiziganismus genannt seien hier z.B. die Erschwerung des Schulbesuchs durch lange Schulwege, die die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erfordern, welche von vielen Bundesländern finanziell nicht unterstützt wird. Weitere Konsequenzen und Verschränkungen des strukturellen Antiziganismus werden in Kapitel 2 ausgeführt.

Den Hauptteil des Berichtes bildet – nach einer Einführung zu Antiziganismus im Bildungsbe- reich und einem Überblick über die Folgen des Antiziganismus für die Bildungsteilhabe von Sin- ti und Roma – die Analyse der an MIA gemelde- ten Vorfälle in Bildungseinrichtungen und Ein- bettung in bestehende Forschungsergebnisse. Die analytische Zusammenfassung wird ergänzt durch Fallbeispiele.

Der Bericht schließt mit Empfehlungen zur Be- kämpfung von Antiziganismus und der Durch- setzung des Rechts auf gleichen Zugang zu

Bildung und diskriminierungsfreie Bildungsteil- habe für Sinti und Roma in Deutschland.

- 5 So wurden zur Erstellung des Monitoringberichts zur Imple- mentierung der EU-Rahmenstrategie „Nationale Strategie ‚Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!‘ zur Umset- zung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland“ am 26. September 2024 Interviews und ein Fokusgruppengespräch mit den Landesverbänden Deutscher Sinti und Roma aus Hessen, Rheinland-Pfalz, und Schleswig-Holstein, MIA Bund, Amaro Foro, Roma Förderverein (Frankfurt) und Romano Sumnal durchgeführt. An einem weiteren Validierungswor- kshop nahmen die oben genannten Organisationen plus der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Bayern am 16. Dezember 2024 teil.
- 6 Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA (2023): Antiziganistische Vorfälle in Deutschland 2022. Erster Jah- resbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA). antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2023/09/MIA-JB-2022-Internet.pdf
- 7 Randjelović, Isidora et al. (2020): Unter Verdacht – Rassismus- erfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland. bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimatintegration/antiziganismus/randjelovic.pdf;jsessionid=471EFC61E113F1FCA397024C920F72F1.live882?__blob=publicationFile&v=3
- 8 Strauß, Daniel et al. (2011): Studie zur aktuellen Bildungssitua- tion deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungs- bericht. mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/2011_Strauss_Studie_Sinti_Bildung.pdf; Strauß, Daniel et al. (2021): Romnokher-Studie 2021. Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland. mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/2021_RomnoKher_Ungleiche_Teilhabe.pdf
- 9 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma/Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma/Sozialfabrik For- schung und Politikanalyse e. V. (2018, 2019, 2020): „Moni- toring zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus.“; „Monitoringbericht zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus II. Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Gesund- heit.“; „Zusammenfassung der Monitoringberichte I-III.“

TEILHABE AN BILDUNG, ZUGANG ZU BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND ANTIZIGANISMUS IN DEUTSCHLAND

► In Deutschland hat jedes Kind, jede*r Jugendliche und jede erwachsene Person das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung. Die Vorgaben für das Schutzniveau gegen Diskriminierungen im Bildungsbereich ergeben sich aus den in Konventionen der Vereinten Nationen und des Europarats festgeschriebenen Artikeln zu Bildung, die für Deutschland verpflichtend sind, dem deutschen Grundgesetz und – wenn dort formuliert – den Schulgesetzen der Bundesländer.¹⁰

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat im General Comment No. 13 festgelegt, dass der Staat *„immer dem Wohl des Kindes folgen solle und das Diskriminierungsverbot weder einer schrittweisen Verwirklichung noch der Verfügbarkeit von Ressourcen unterliege, sondern vollständig und unmittelbar für alle Aspekte der Bildung gelte und alle international verbotenen Diskriminierungsgründe umfasse.“*¹¹ Ergänzend hierzu hat laut Artikel 14 der Europäischen Grundrechtecharta *„jede Person [...] das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. [...]“*¹² Dieses Recht umfasst [...] [auch] das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen [...].“ Allerdings fällt das öffentliche Bildungswesen in Deutschland ausdrücklich nicht in den Geltungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zum Schutz vor Diskriminierung (AGG), sondern in die Zustän-

digkeit der Länder. Und diese sehen im Rahmen ihrer Bildungsgesetze weder ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot noch entsprechende Schutz- und Beschwerdemechanismen bis hin zu rechtlichen Schritten vor.¹³

Da das deutsche Bildungssystem ein Raum ist, in dem es zu institutioneller, struktureller und individueller Diskriminierung kommt, ist dies eine große Lücke im AGG.¹⁴ Gesellschaftlich tradierte Vorurteile, Stereotypisierungen und rassistische Einstellungen prägen häufig den Schulalltag sowie den Zugang zu und die Art der besuchten Bildungseinrichtung.¹⁵ Als Sinti oder Roma markierte Kinder und Jugendliche haben – ebenso wie andere potentiell von Rassismus und/oder Klassismus betroffene Menschen – ein höheres Risiko, schlechtere Empfehlungen für weiterführende Schulen oder eine Empfehlung für eine Förderschule zu erhalten.¹⁶

Ein Grundschüler wird in der Schule von einem Mitschüler regelmäßig als „Z...“ beleidigt und geschlagen. Die Eltern melden die Vorfälle mehrfach der Schulleitung. Diese bleibt völlig untätig. Die einzige Reaktion besteht in der Aussage, das seien halt Kinder.

Vorfall 2024

Unter Schüler*innen finden täglich rassistisch motivierte verbale und körperliche Übergriffe und Mobbing aufgrund von Hautfarbe, äußerer Erscheinung, Migrationshintergrund, sozialem Status, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderung oder sexueller Identität und Orientierung statt.¹⁷ Auch im Verhalten von Lehrkräften gegenüber Schüler*innen kommt es zu verbalen bis hin zu körperlichen Angriffen, zu diskriminierenden Benotungen¹⁸ und anderweitig diskriminierendem Verhalten.

Dass Sinti und Roma in deutschen Bildungseinrichtungen tagtäglich Antiziganismus erleben, belegen sowohl die an MIA gemeldeten antiziganistischen Vorfälle als auch z.B. die UKA-„Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland“.¹⁹ Die für diese Studie interviewten Gesprächsteilnehmer*innen äußerten sich explizit am häufigsten zum Lebens-

bereich Bildung. Die von ihnen beschriebenen antiziganistischen Diskriminierungen im Kontext Schule decken sich inhaltlich fast vollständig mit den Meldungen, die MIA erhielt.²⁰ Sowohl die Interviewpartner*innen der UKA-Studie als auch die MIA-Meldungen berichten von ungerechtfertigten Zuweisungen in Förder- beziehungsweise Sonderschulen, rassistischen Diskriminierungen, Mobbing sowie von verbalen und körperlichen Angriffen durch Lehrer*innen und Mitschüler*innen. Die Betroffenen sind mit einer diskriminierenden Schul- und Bildungskultur, Ungleichbehandlung und Ignoranz durch Lehrpersonal, fehlender Erwähnung von Sinti und Roma in Lehrbüchern, rassistischer Wissensvermittlung und NS-bezogenem Antiziganismus in der Schule konfrontiert.

Allgemein liegen zum Antiziganismus im Bildungsbereich in Deutschland momentan nur wenige verlässliche Analysen und Daten vor. Diese wurden erhoben vor dem Hintergrund antiziganistischer Strukturen und Einstellungen in der deutschen Gesellschaft, in deutschen Bildungseinrichtungen und weiteren öffentlichen Institutionen und basieren darauf, dass „[...] ‚Roma‘ und ‚Sinti‘ keine homogene Gruppe darstellen. Individuelle, institutionelle und strukturelle Diskriminierungen im Bildungssystem müssen demnach bezogen auf (staats)bürgerschaftliche Rechte, den Aufenthaltsstatus in Deutschland, unterschiedliche und vielmals über Generationen weitergetragene historische (Völkermord) und sozio-ökonomische Diskriminierungserfahrungen sowie die aktuelle sozio-ökonomische Situation erforscht werden [...]“²¹ und der Tatsache, dass das „[...] antiziganistische Stereotyp von Sinti und Roma als bildungsferne und bildungsfeindliche ‚Ethnie‘ nicht der Realität entspricht und das Forschungsinteresse darauf gerichtet sein sollte, inwieweit und aus welchen Gründen diesen die Chance an einer Teilhabe im deutschen Bildungssystem erschwert oder genommen wird.“²²

Ein Schüler (Sinto, 14 Jahre alt) wird seit langem an seiner Schule von Mitschülern gemobbt. Daher fehlt er oft, weil er sich nicht zur Schule traut. Seit 1,5 Jahren versuchen die Eltern vergeblich, eine neue Schule für ihn zu finden, jedoch wird er überall abgelehnt. Die Erfahrung zeigt, dass Schulen keine Sinti-/Roma-Kinder aufnehmen wollen, da sie mit den Familien stets Probleme assoziieren. Das Lehrpersonal droht aufgrund der vielen Abwesenheiten des Schülers mit Jugendamt und Kindesentzug.

Vorfall 2023

*Die Großmutter, Minderheitsangehörige, eines kleinen Jungen, der von der Grundschule in eine Frühförderklasse zurückversetzt wird, meldet sich ratsuchend bei MIA. Zunächst wird der Junge sehr gut in der Schule aufgenommen und die Lehrkräfte äußern sich sehr positiv über ihn. Seit die Schule weiß, dass es sich bei der Familie um Sinti handelt, hätte sich die Haltung gegenüber dem Schüler komplett verändert. Es würden ständig Vorwürfe erhoben, wie beispielsweise, er sei gemein zu seinen Mitschüler*innen, er würde sie rumschubsen und sei unveränderbar in seinem Verhalten. Ihm werde allerdings nie geglaubt, wenn er sich über andere Kinder beschwert.*

Vorfall 2024

Wie verbreitet **individueller Antiziganismus** in Bildungsinstitutionen ist, belegen u. a. die bereits erwähnte Expertise zu Rassismuserfahrungen von Sinti und Roma,²³ der *Monitoringbericht zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma II*²⁴ und die Jahresberichte 2022 und 2023 der MIA-Bundesgeschäftsstelle sowie der regionalen MIA-Meldestellen.²⁵ Betroffene und Beratungsorganisationen berichten darin von vielfältigen Antiziganismuserfahrungen in Form von Beschimpfungen, Anschuldigungen und Mobbing bis zu körperlichen Übergriffen von Mitschüler*innen und Lehrpersonal. Die Diskriminierungen beginnen bereits in Kindertagesstätten und

setzen sich über Schulen, Ausbildungseinrichtungen und Universitäten hinweg fort. Sie richten sich sowohl gegen deutsche Sinti und Roma als auch gegen aus EU-Staaten zugewanderte Roma und gegen Angehörige der Minderheit, die aus Staaten des westlichen Balkans, der Republik Moldau oder der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind beziehungsweise gegen deren Nachkommen.²⁶

Institutioneller Antiziganismus in Form von diskriminierenden Handlungen, Routinen, gesetzlichen Regeln, Anweisungen, Äußerungen und/oder Unterlassungen ist in Bildungseinrichtungen weit verbreitet. Er ist nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen, wird durch die MIA gemeldeten Vorfälle jedoch sichtbar. Institutioneller Antiziganismus benachteiligt die Angehörigen der Minderheit überproportional und erschwert oder verhindert deren Zugang zu Bildungseinrichtungen und gleichen Bildungschancen. Verstärkt wird er durch Erzieher*innen und Schulpersonal. So fehlt von deren Seite – und dies zeigt die Analyse der bei MIA eingegangenen Meldungen eindrücklich – häufig „[...] die Einsicht, dass Rassismus normalisiert ist und Antiziganismus unverändert, Teil der Alltagskultur‘ [ist]“. Insbesondere Lehrkräfte und Erzieher*innen, die „[...] ihre Tätigkeit als grundsätzlich konform mit den demokratischen Werten der Gesellschaft betrachten müssen, wenn sie sich selbst in ihrer Funktion nicht delegitimieren wollen [...]“, reagieren bei Kritik gegenüber ihrer Person oder Profession häufig mit Abwehr. Sie möchten vor sich und der Außenwelt nicht unbedingt zugeben, dass sie möglicherweise antiziganistisch denken und/oder handeln.²⁷

Institutionelle antiziganistische Routinen, Anweisungen und Unterlassungen finden sich auch in den Behörden, die teilweise in die Schulaufnahme und in den Schulbesuch eingebunden sind – in Schul-, Jugend- und Gesundheitsämtern.²⁸ Sie werden verstärkt, wenn die Mitarbei-

ter*innen dieser Behörden den Angehörigen der Minderheit mit Vorurteilen und Stereotypisierungen begegnen.²⁹

Institutioneller – ebenso wie individueller – Antiziganismus betrifft sowohl deutsche Minderheitsangehörige als auch zugewanderte beziehungsweise geflüchtete Roma, sowohl Vorschulkinder, Schüler*innen, Auszubildende und Student*innen als auch deren Eltern, sowohl der Minderheit angehörende Lehrkräfte als auch Schulmediator*innen.³⁰ Bei den von MIA erfassten Vorfällen sind in knapp zwei Dritteln der Fälle die Betroffenen noch minderjährig. In den übrigen Fällen ist das konkrete Alter entweder unbekannt oder es sind Erwachsene wie Eltern, minderheitsangehörige Lehrkräfte oder Schulmediator*innen betroffen. Werden die Vorfälle in Bildungseinrichtungen mit minderjährigen Betroffenen noch einmal genauer betrachtet, muss konstatiert werden, dass es sich in zwei von drei Fällen sogar um Kinder – also Personen unter 14 Jahren – handelt. Dies zeigt, wie früh junge Menschen bereits Antiziganismus ausgesetzt sind – der sie dann meist ihr gesamtes Leben begleitet.

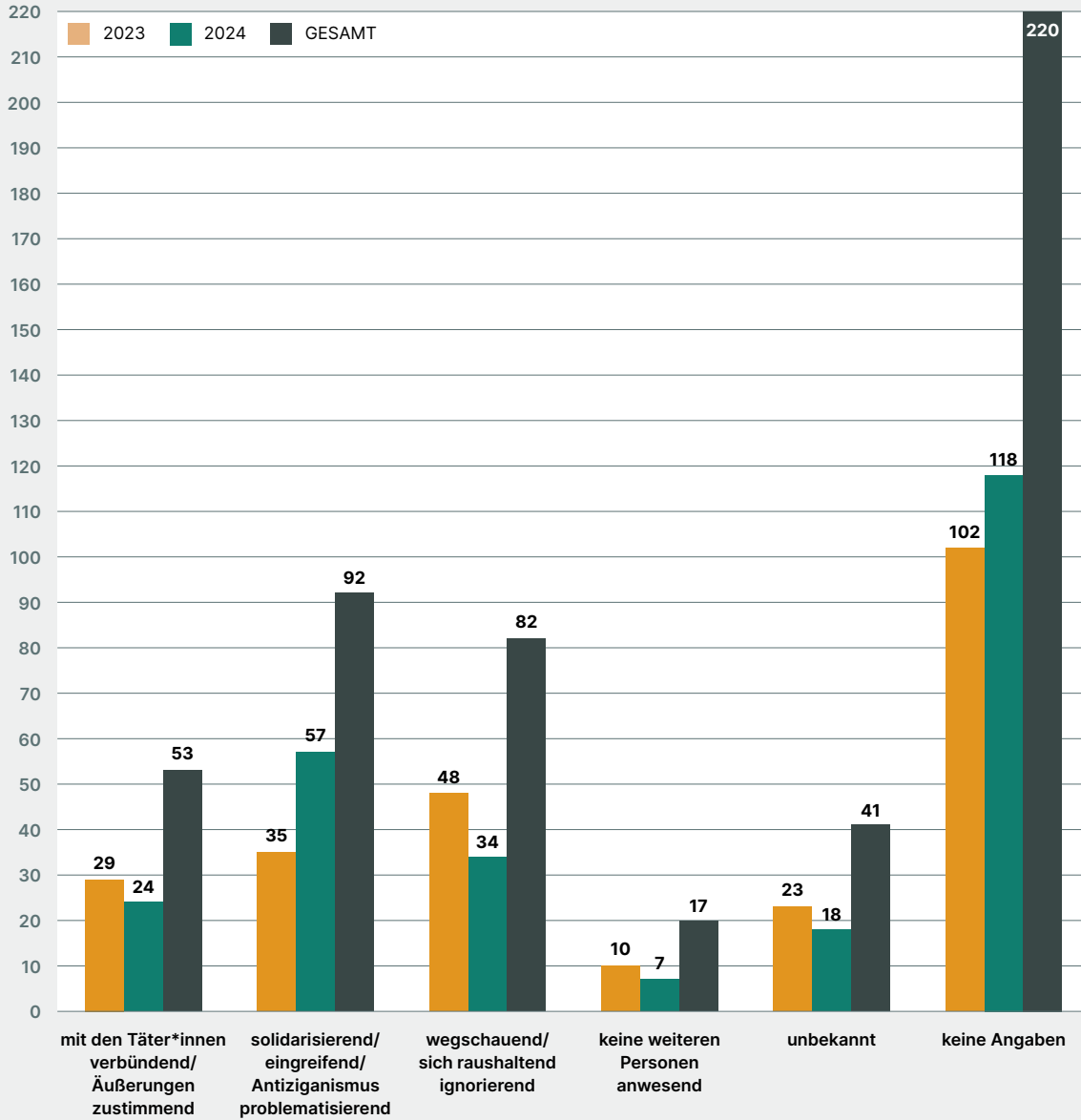
Diskriminierungsmuster und antiziganistische „(Aus)Schließungstendenzen“³¹ werden durch konkrete Segregationsformen, denen deutsche Minderheitsangehörige sowie zugewanderte Roma-Kinder und -Jugendliche im Bildungssystem ausgesetzt sind, zu Ausschließungsmechanismen. Durch gemeldete Vorfälle an MIA wird insbesondere sichtbar, was Selbstorganisationen und Beratungsstellen schon seit geraumer Zeit kritisieren: Sinti und Roma, insbesondere wenn sie sowohl von Klassismus als auch Rassismus betroffen sind, werden ohne nachvollziehbare Grundlage in Förderschulen verwiesen. Diese Praktik verhindert einen erfolgreichen Bildungsverlauf. Auch der Verweis in bundesweit etablierte „Willkommensklassen“³² für eingewanderte und geflüchtete Kinder an Grund- und

weiterführenden Schulen³³ ist ein Segregations-element mit erschwertem Zugang zum regulären Bildungssystem.

Ferner sind Sinti und Roma aufgrund einer Fülle unterschiedlicher struktureller, institutioneller und direkter Diskriminierungen sowie historischer Faktoren an Kindergärten, Gymnasien, Hochschulen sowie im (Aus)bildungssektor unterrepräsentiert. Die Folgen der jahrhundertelangen Diskriminierung von Sinti und Roma, mit der nie vollständig gebrochen wurde, wirken nach. Viele Angehörige der Minderheit werden nach wie vor sozioökonomisch benachteiligt und diese Situation verfestigt sich durch fortgesetzte Diskriminierungen.³⁴ Dies hat wiederum Auswirkungen auf ihre Bildungssituation. Da ganze Familien über viele Generationen von schulischer und beruflicher Qualifizierung ausgeschlossen waren und weiterhin in verschiedenen Lebensbereichen diskriminiert werden, kann von Chancengleichheit im Bildungssystem nicht die Rede sein. Die Chancen, den kommenden Generationen einen Aufstieg durch Bildung zu ermöglichen, sind für diese benachteiligten Familien jedenfalls sehr gering.³⁵

Sinti und Roma sind also über den gesamten Bildungsweg vom Kindergarten bis zur weiterführenden (Aus)Bildung verbalen, psychischen und physischen Angriffen, regelmäßigem Mobbing sowie struktureller und institutioneller Ausgrenzung ausgesetzt. Es stellt sich die Frage, wie es ihnen in diesem feindlichen Umfeld überhaupt gelingen kann, erfolgreiche Bildungsbiografien zu durchlaufen. Erste Studien weisen darauf hin, dass hierbei die eigenen Familien und bestärkende Personen aus dem beruflichen Umfeld oder Bildungsinstitutionen eine unterstützende und positive Wirkung haben können.³⁶ Die Analyse der an MIA gemeldeten Vorfälle zeigt allerdings, dass solidarisiertes, eingreifendes oder Antiziganismus problematisierendes Verhalten Dritter (s. Tabelle 3) nur rudimentär von Personen in

Tabelle 3: Verhalten Dritter 2023–2024



offizieller Funktion, insbesondere von Kita- und Schulpersonal sowie von Lehrkräften und Schulleitungen, ausgeht. Deren Verhalten wirkt – von einigen Ausnahmen abgesehen – meistens diskriminierungs- beziehungsweise antiziganismusverstärkend. Eingreifendes oder vermittelndes Verhalten geht in den an MIA gemeldeten Vorfällen meist von Bildungsberater*innen aus der Minderheit, von externen Berater*innen der Selbstorganisationen oder von betreuenden Sozialarbeiter*innen aus.

Es zeigt sich auch, dass bei jenen Vorfällen, bei denen bekannt ist, dass Dritte anwesend waren und sich zum Vorfall verhalten haben, diese nur in etwa 40 % der Fälle zugunsten der Betroffenen – mehrheitlich Kinder und Jugendlichen – gehandelt haben. Deutlich häufiger verhielten sich die anwesenden Dritten nicht zum Vorfall, ignorierten ihn beziehungsweise spielten ihn herunter oder aber verbündeten sich mit den Täter*innen und deren antiziganistischen Äußerungen und Taten.

- 10** Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2012): Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich: Eine Analyse von Regelungen und Schutzlücken im Schul- und Sozialrecht sowie Empfehlungen für deren Fortentwicklung. Esslingen. S. 15 f.
- 11** Office of the High Commissioner for Human Rights of the United Nations (1999): CESCR General Comment No. 13: The Right to Education (Art. 13), § 31. refworld.org/legal/general/cescr/1999/en/37937
- 12** European Union Agency for Fundamental Rights (2009): Charta der Grundrechte der Europäischen Union. <https://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/14-recht-auf-bildung>
- 13** Zentralrat Deutscher Sinti und Roma et al. (2019).
- 14** Hier stellt Berlin mit dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG), das im Jahr 2020 verabschiedet wurde, eine Ausnahme dar. Das LADG ist auf den staatlichen Bereich anwendbar. Diskriminierung in öffentlichen Schulen in Berlin kann auf Grundlage des LADG geahndet werden.
- 15** S. z. B. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019)
- 16** Zur Verflechtung von Klassismus und Rassismus im Schulsystem, s. z. B. Kollender, Ellen (2022): Intersektionen von Rassismus und Klassismus im Schulsystem, in: Seng et al.: Rassismus und Klassismus. Dimensionen einer vielschichtigen Intersektion. Düsseldorf. S. 42–46. https://www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/2022_Klassismus_Rassismus.pdf
- 17** S. hierzu Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019): Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden. Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung an Schulen. antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_diskriminierung_an_schulen_erkennen_u_vermeiden.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- 18** S. z. B. Bonefeld, Meike and Dickhäuser, Oliver (2018): (Biased) Grading of Students' Performance: Students' Names, Performance Level, and Implicit Attitudes und Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019).
- 19** Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021), S. 183–188.
- 20** Randjelović et al. (2020), S. 273 f.
- 21** Ruiz Torres, Guillermo (2025): Stand der Forschung: Antiziganismus. In: Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) (Hg.) (erscheint Juli 2025): Rassismusforschung II. Rassismen, Communitys und antirassistische Bewegungen.
- 22** Ruiz Torres, Guillermo (2025).
- 23** Randjelović et al. (2020).
- 24** Zentralrat Deutscher Sinti und Roma et al. (2019), S. 37 f.
- 25** Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA (2023); Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA (2024): Antiziganistische Vorfälle in Deutschland 2023. Zweiter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA). antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/06/MIA-JB-2023-Internet.pdf
- 26** Z. B. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma et al. (2018, 2019, 2020), Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA (2023, 2024).
- 27** Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021), S. 216.
- 28** Z. B. Leibnitz, Mirja et al. (2015): Förderprognose: negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar_innen und Rumän_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland. S. 6.
- 29** Z. B. Cudak, Karin (2015): Bildung für Newcomer. Wie Schule und Quartier mit Einwanderung aus Südosteuropa umgehen. Köln. S. 188 f.
- 30** Vorfälle 2023-2024.
- 31** Cudak (2015), S. 190 f.
- 32** „Willkommensklassen“ werden je nach Bundesland unterschiedlich benannt, u. a. „Seiteneinsteiger“- oder „Übergangsklassen“. Sie sollen Schüler*innen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen den Schuleinstieg erleichtern und Deutschkenntnisse vermitteln, die es erlauben, dem Unterricht zu folgen. Tatsächlich wird diese Praxis der Separierung von Selbsthilfeorganisationen und Expert*innen kritisiert.
- 33** Z. B. Karakayali, Juliane et al. (2017): Die Beschulung neu zugewanderter und geflüchteter Kinder in Berlin – Praxis und Herausforderungen. https://www.eh-berlin.de/fileadmin/Redaktion/2_PDF/HOCHSCHULE/ORGANISATION/PERSO-NENVERZEICHNIS/PDFs_Hauptamtliche/PDFs_Karakayali/Beschulung_Bericht_final_10052017.pdf
- 34** Die sozioökonomische Lage der Sinti und Roma in Deutschland ist heterogen. Ein Teil von ihnen ist sozioökonomisch benachteiligt, ein Teil führt ein bürgerliches Leben. Beide haben etwas gemeinsam, die Erfahrung von Antiziganismus. Die sehr große Mehrheit der deutschen Sinti und Roma ist seit Jahrhunderten in diesem Land beheimatet. Trotz vieler positiver Entwicklungen, welche seit den 1970er Jahren auf die Bürgerrechtsbewegung, vertreten durch den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, zurückgehen, ist es aber noch immer keine Selbstverständlichkeit, dass die Angehörigen der Minderheit als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft angesehen und respektiert werden.
- 35** Zentralrat Deutscher Sinti und Roma et al (2019), S. 43
- 36** Jonuz, Elizabeta; Weiß, Jane (2020): (Un-) Sichtbare Erfolge. Bildungswege von Romnja und Sintize in Deutschland. S. 283 f.

STRUKTURELLER ANTIZIGANISMUS IM BILDUNGSSYSTEM – DIE UNSICHTBARE DISKRIMINIERUNG

Strukturelle Diskriminierung

Gemäß der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) liegt strukturelle Diskriminierung im Bildungssystem „zum Beispiel dann vor, wenn gesellschaftliche Strukturen dazu führen, dass Bildungseinrichtungen in Stadtteilen mit einem hohen Anteil von Familien mit Migrationshintergrund oder sozial schwächeren Familien eine vergleichsweise geringere Qualität aufweisen als

*in anderen Stadtteilen und dadurch Schüler*innen mit Migrationshintergrund oder aus sozial schwächeren Familien benachteiligt werden.“*

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2018). Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden. Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung an Schulen. S. 8

► Zugang zu und Teilhabe an Bildung in Deutschland geht potentiell mit unterschiedlichen strukturellen Benachteiligungen einher, die auch intersektional wirken können. Zum einen sind diese sozio-ökonomisch³⁷ bedingt durch wohnräumliche Ausgrenzung, diskriminierende institutionelle Mechanismen, gesellschaftliche und individuelle Vorurteile. Auch Zuschreibungen bezüglich der erwarteten Leistungsfähigkeit und Bildungsaspiration von Eltern und Kindern³⁸ können sich negativ auswirken – also z.B. die Annahme, dass Kinder und Eltern die Sozialleistungen erhalten, aus Arbeiter*innenfamilien kommen und/oder Migrationshintergrund haben, an Bildung nicht interessiert beziehungsweise weniger „leistungsfähig“ seien. Zusätzlich kann das Aufenthaltsrecht den Zugang zu Bildung erheblich erschweren, insbe-

sondere für Roma mit Migrations- oder Fluchtbiographie.³⁹

Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen, welche Konsequenzen der strukturell verankerte Antiziganismus auf Zugang zu und Teilhabe am deutschen Bildungssystem haben kann.

Zugang zu Bildung und rechtliche Barrieren

Alle Kinder und Jugendlichen haben seit 2010 gemäß der UN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt und definiert in Artikel 28 neben dem Recht auf einen verpflichtenden und unentgeltlichen Grundschulbesuch weitere Bildungsrechte. Dazu zählt beispielsweise der Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Bildungs- und

Berufsberatung. Dieses Recht ist unabhängig davon, ob sie sich mit oder ohne Familienangehörige, mit oder ohne asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel, Duldung oder behördliche Erfassung in Deutschland aufhalten .

Strenge Aufenthaltsbedingungen für EU-Bürger*innen, unter denen besonders prekär in Deutschland beschäftigte oder erwerbslos gewordene Menschen aus Bulgarien und Rumänien leiden, und die unsichere Situation vieler Geflüchteter, die sich im Asylverfahren und/oder in Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, beeinträchtigen dieses Recht auf Bildung jedoch. Hier von sind auch Roma mit Migrations- oder Fluchtbiografie betroffen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hatte die Bundesregierung im Jahr 2017 aufgefordert, gegenüber den Bundesländern klarzustellen, dass der *„Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für geflüchtete Kinder unmittelbar ab dem Zuzug aus dem Ausland gilt und nicht erst mit der Zuweisung an eine Kommune, die oftmals Monate in Anspruch nehmen kann“*.⁴⁰ In den meisten Bundesländern (mit Ausnahme von Berlin, Hamburg, dem Saarland und Schleswig-Holstein) sind *„[...] geflüchtete Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen durch Fristenregelungen von der Schulpflicht ausgeschlossen. [...] [D]ie Fristen bis zum Eintritt der Schulpflicht betragen drei oder sechs Monate oder sind mit der Zuweisung an eine Kommune verknüpft. Diese kann nach Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Asylpaket I) bis zu sechs Monate dauern und für Menschen aus sogenannten »sicheren Herkunftsländern« bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens.“*⁴¹ So dokumentiert die regionale Meldestelle DOSTA – MIA Berlin bereits seit 2021, dass Behörden in Berlin sich weiger(te)n, Schulplätze an Kinder aus der Republik Moldau, die Ende 2023 in die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ aufgenommen wurde, zu vergeben. Diesen Kindern könne alternativ ein Sportprogramm angeboten werden, bis sie abgeschoben würden, hieß es vonseiten der Behörden.

Das Recht auf Freizügigkeit für EU-Bürger*innen besteht nur dann nicht, wenn sie sich länger als drei Monate und kürzer als fünf Jahre in einem anderen Staat aufhalten, dort nicht erwerbstätig sind, auch keine Aussicht auf eine Erwerbstätigkeit haben und zudem sich und ihre Familienangehörigen nicht finanziell unterhalten können.⁴² Betroffene Menschen werden in Deutschland dann „illegalisiert“ und sind nach dem Gesetz ausreisepflichtig. In dem Fall greift § 87 des Aufenthaltsgesetzes. Dieser verpflichtet Mitarbeitende öffentlicher Stellen, Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel umgehend an die Ausländerbehörde zu melden, was häufig eine Abschiebung zur Folge hat. Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sind hiervon seit 2009 ausgenommen: *„(1) Öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen [Ausländerbehörden] auf Ersuchen mitzuteilen [...]“*.⁴³ Dies ist dem verantwortlichen Personal in den jeweiligen Einrichtungen allerdings häufig nicht bewusst. Außerdem scheuen sie die damit verbundenen erheblichen Hürden und den stark erhöhten Arbeitsaufwand.⁴⁴ Für die betroffenen Eltern besteht trotz der Ausnahme der Bildungseinrichtungen von der Meldungspflicht eine erhebliche Gefahr, als „illegalisierte“ Personen von den Behörden entdeckt zu werden, wenn sie ihre Kinder zur Schule schicken.

Sozio-ökonomische Familiensituation

Auch prekäre Arbeits- und/oder Wohnsituationen der Eltern können zu unregelmäßigem Schulbesuch ihrer Kinder führen. Exemplarisch für einen Fall strukturellen, migrationsbezogenen und bürgerlichen Antiziganismus ist ein Fall aus einer Kreisstadt: Dort leben viele aus der Slowakei und aus Bulgarien zugewanderte Roma, die in einer Fabrik arbeiten, die von der Stadt

Mehrere Familien, die alle der Minderheit angehören, sowohl Sinti als auch Roma, wohnen in einem Haus. Der Vermieter will die Familien schon seit Monaten zum Auszug bewegen, weil er angeblich abreißen und neu bauen will. Da die Familien sich weigern, beziehungsweise einfach keinen Wohnraum finden können, schaltet der Vermieter im Winter die Heizung komplett ab – mit erheblichen negativen Folgen für die Familien. Die Kinder sind nun ständig krank und fehlen daher häufig in der Schule. Die Schule und die Schulsozialarbeit setzen die Familien unter Druck, zeigen keinerlei Verständnis für die Situation und drohen sofort mit Konsequenzen in Form von Meldung ans Jugendamt und Entzug des Sorgerechts.

Vorfall 2023

schwer zu erreichen ist. Die Eltern sind gezwungen, auch außerhalb von Betreuungszeiten zu arbeiten, alternative Betreuungsmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund kommt es vor, dass Kinder auf Geschwisterkinder aufpassen müssen und dadurch nicht (regelmäßig) zur Schule gehen können. In der Stadt kursieren Gerüchte, der unregelmäßige Schulbesuch habe etwas mit kriminellen Verhalten zu tun beziehungsweise „kulturelle Gründe“. Diese Annahmen führen wiederum zu unmittelbaren rassistischen Kommentaren vonseiten der Leh-

rer*innen und Sozialarbeiter*innen gegenüber den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern/Familienangehörigen. Die Stadtverwaltung hingegen bewertet das zeitweise Fernbleiben vom Schulunterricht vor allem als Sicherheitsproblem. Die Polizei fährt durch die Stadt, sammelt Kinder und Jugendliche ein und bringt diese zur Schule. Laut Berichten einer Selbstorganisation haben einige Schulen diese Schüler*innen aus der Schulkartei entfernt, um eine geringere Zahl an „Dropouts“, also Schulaussetzer*innen oder Schulabbrecher*innen, zu haben und für diese nicht (mehr) zuständig sein zu müssen. Dabei sind die Schulen verpflichtet, Gespräche mit den Schüler*innen, die stundenweise fehlen, und deren Erziehungsberechtigten zu führen. Wenn dies keinen Erfolg hat, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Schulpflicht durchzusetzen.⁴⁵

Prekär beschäftigte Menschen müssen aufgrund wechselnder Anstellungen vermehrt den Wohnort wechseln. Geflüchteten oder neu zugewanderten Familien werden häufig neue Wohnorte zugewiesen. In der Folge sind die Kinder gezwungen, die Schule zu wechseln. Der Wechsel ist teilweise mit langen Wartezeiten verbunden. Wenn ein neuer Schulplatz gefunden wurde, ist dieser nicht selten überproportional weit vom Wohnort entfernt. Der Schulweg kann also auch mit höheren Fahrtkosten verbunden sein. Auch dies sind Ursachen für Schulfehlzeiten der Kinder, deren Eltern sich in prekären Situationen befinden.

Ferner wurde MIA von Situationen berichtet, in denen Gerichte u. a. Schulbescheinigungen von den Eltern forderten, um deren Anspruch auf Bürgergeld zu klären. Eltern von Kindern, die noch auf einer Warteliste stehen, wird dann vorgeworfen, die Eltern hätten sich nicht ausreichend um einen Schulplatz gekümmert.

Sozioökonomisch bedingter struktureller Antiziganismus und dessen Folge für die Bildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist nicht nur migrationsbezogen. So bekommt z. B. eine sechsköpfige autochthone Sinti-Familie in einer norddeutschen Großstadt, die dort als Sinti bekannt ist, seit Jahren nur temporären Wohnraum in Wohnungen zugewiesen, die kurz vor dem Abriss oder der Modernisierung stehen. Als die Familie ihre aktuelle Wohnung wieder verlassen muss, ist die Alternative die Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft oder die Trennung der Familie und Verteilung auf zwei Zweiraumwohnungen in weit voneinander entfernten Stadtteilen. Die Kinder leiden sehr unter der Situation. Die Familie wendet sich erfolglos an den Bürgermeister und an die lokale Tageszeitung. Dies löst einen antiziganistischen „Shitstorm“ aus. In der Folge werden die Kinder in der Schule massiv antiziganistisch beleidigt, als „heimatlose Z...“ bezeichnet, etc.

Wohnen in benachteiligten Stadtvierteln

In Deutschland werden Kinder in der Regel in Einzugschulen in der Nähe ihres Wohnortes eingeschult. In Großstädten wie Berlin, Frankfurt am Main, Köln, München oder Hamburg weisen Schulen in Stadtvierteln mit überdurchschnittlich hoher sozialer Benachteiligung häufig keine angemessenen Rahmenbedingungen auf, um den Schulerfolg ihrer Schüler*innen gewährleisten zu können. Diese Schulen werden auch „Brennpunktschulen“ genannt. Sie weisen oft eine nicht adäquate personelle und finanzielle Ausstattung, überlastetes pädagogisches Personal und erhöhte – insbesondere physische – Gewalt unter Schüler*innen auf. Bedingt durch multiple antiziganistische strukturelle Faktoren (erschwerter Wohnungssuche, ökonomische Situation, erschwerte Arbeitssuche etc.) wohnen viele benachteiligte Angehörige der Minderheit in solchen Stadtteilen.

Weite Schulwege und Mobilitätsbarrieren

In Großstädten wie Berlin, Köln, München oder Frankfurt am Main reichen die Schulplätze an den Einzugschulen oft nicht aus. Insbesondere neu zugezogenen Menschen, unter ihnen auch zugewanderte und geflüchtete Roma, werden dann Schulplätze in weit entlegenen Stadtteilen zugewiesen. Lange Anreisezeiten, teilweise verbunden mit ein- oder mehrmaligem Wechsel der öffentlichen Verkehrsmittel, sind die Folge. Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt – im Falle einer ökonomischen Benachteiligung verstärkt durch eingeschränkten Zugang zu Hilfsangeboten zur Verbesserung der Wohnsituation oder Wohnungslosigkeit – zwingen Eltern dazu, ihren Wohnort zu wechseln. Auch hier können der Verweis an eine neue Schule – häufig verbunden mit langen Wartezeiten – und/oder ein überproportional weiter Schulweg die Folge sein. Familien in einer schwierigen sozio-ökonomischen Lage, die z. B. keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, können die Kosten für Fahrscheine oft nicht aufbringen. Wird die Schule in diesem Zusammenhang – aus finanziellen Gründen oder der Sorge, die Kinder oder Jugendlichen diese weiten Wege allein zurücklegen zu lassen – von den Eltern abgelehnt, wird dies häufig als „Bildungsfeindlichkeit“ interpretiert

Die Mitarbeiterin einer Selbstorganisation berichtet, dass es unglaublich schwierig ist, gute und wohnortnahe Schulplätze für Roma-Kinder zu finden. Oft werden diese von der Schule abgelehnt und müssen an entlegene Schulen mit dem Schulbus fahren [...]

Vorfall 2023

und in der Dominanzgesellschaft verstärkt sich das Bild der „bildungsfernen“ Sinti und Roma.⁴⁶

Kostenlose Dauertickets für öffentliche Verkehrsmittel werden in vielen Städten erst ab einer bestimmten Entfernung der Schule vom Wohnort zur Verfügung gestellt. Liegt die Distanz auch nur wenige Meter unterhalb der Mindestdistanz, werden diese meist nicht genehmigt. Dies führt zu einem finanziellen Mehraufwand, den viele Familien sich nicht leisten können. In der Folge fehlen die Kinder entweder häufig(er) in der Schule, oder aber sie fahren ohne gültiges Ticket, werden bei der Beförderungser schleichung erwischt und das Stereotyp der „betrügenden Roma“ wird weiter genährt.⁴⁷

- 37** Eine 2014 von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie zur Diskriminierung von Roma in elf EU-Mitgliedsstaaten, die Deutschland nicht einschloss, weist darauf hin, dass Probleme wie vorzeitiger Schulabbruch und schwache Schulleistungen auf strukturelle und institutionelle Diskriminierung schließen lassen; European Commission (2014): Report on Discrimination of Roma children in education. S. 10. aecgit.org/downloads/documentos/568/report-on-discrimination-of-roma-children-in-education.pdf
- 38** Antidiskriminierungsstelle des Bundes ADS (2013): Zweiter Gemeinsamer Bericht zum Thema „Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“. S. 79 f. antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_zweiter_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- 39** National Coalition Deutschland (2019): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen. S. 54 f. unicef.de/_cae/resource/blob/202058/eebcc2a92d857ea830d84c9b6eb3ca40/die-umsetzung-der-un-kinderrechtskonvention-in-deutschland-data.pdf
- 40** Bildungsspiegel (2017): Bildungszugang von geflüchteten Kindern. bildungsspiegel.de/news/verschiedenes/1242-bildungszugang-von-gefluechteten-kindern
- 41** Ebd.
- 42** Bundesministerium des Innern und für Heimat (2025): Einreise und Aufenthalt von EU-Bürgern (EU-Freizügigkeit). www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/freizueugigkeit-eu-buerger/freizueugigkeit-eu-buerger-node.html
- 43** Aufenthaltsgesetz: § 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden. dejure.org/gesetze/AufenthG/87.html
- 44** Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW (2017): Recht auf Bildung – auch ohne Papiere. Was sollten Beschäftigte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen beachten? gew.de/index.php?elD=dumpFile&t=f&f=39890&token=f-d57b397d10078be5d4d462a4792910a9d7f68da&sdownload=&n=NichtAnPapierenScheitern_2015_Flyer_web.pdf
- 45** Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung (VwV Schulverweigerer). revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer#vwv7
- 46** Das Prinzip der Wohnortnähe ist in Berlin bei den „Willkommensklassen“ aufgehoben – hier ergeben sich die gleichen Probleme wie in anderen Städten.
- 47** Interviews Förderverein Roma/Frankfurt am Main und Amaro Foro/Berlin.

INDIVIDUELLER ANTIZIGANISMUS

„Ich will nicht mit dir zusammen in eine Klasse gehen, weil du eine Z... bist!“

▷ Die MIA gemeldeten Vorfälle **verbaler Stereotypisierungen, individueller Diskriminierungen** in der Form von Mobbing, Exklusion, unverhältnismäßigen oder ungerechtfertigten Maßnahmen oder indirektem Antiziganismus sowie **körperlicher Angriffe** zeichnen ein Bild des individuellen Antiziganismus, dem Angehörige der Minderheit in Bildungseinrichtungen tagtäglich ausgesetzt sind. **Die Verursacher*innen und Täter*innen sind nicht nur die Mitschüler*innen. Bei den gemeldeten Vorfällen sind es größtenteils einzelne oder auch mehrere Personen in bestimmter (offizieller) Funktion** – Lehrkräfte, Jugendsozialarbeiter*innen, Schulleiter*innen, Erzieher*innen, Mitarbeiter*innen von Jugendämtern, Dozierende an Hochschulen und weitere an Bildungsinstitutionen angestellte Personen.

Verbale Stereotypisierungen und individuelle Diskriminierungen sind hierbei die am meisten gemeldeten Vorfällearten. Sie stellen keine einzelnen, isolierten Ereignisse dar, sondern eine Kontinuität im Alltagsleben der betroffenen Sinti und Roma. Schüler*innen, deren Eltern und der Minderheit angehörige Bildungsberater*innen werden gemobbt, beleidigt oder verletzt.⁴⁸ In den Erscheinungsformen des **antiziganistischen Otherings, des bürgerlichen und NS-bezogenen Antiziganismus** wird deutlich, wie tief diese spezifische Form des Rassismus und die mit ihm verbundenen Vorurteile im Denken und den Vorstellungen der deutschen und der zugewanderten Mehrheitsgesellschaften verwurzelt sind.

Die Sekretärin einer Grundschule sagt gegenüber einer Sozialarbeiterin am Telefon, dass es sich bei der Familie um „fahrendes Volk“ handeln würde und die Arbeit deshalb schwierig sei.

Vorfall 2024

Nicht alle gemeldeten Vorfälle sind direkt an Individuen oder Gruppen gerichtet. **Antiziganistische Stereotypisierungen** werden auch in privaten Gesprächen oder in der Vermittlung von Lehrinhalten an Schüler*innen oder Studierende genutzt. Teilweise greifen Lehrkräfte Sinti und Roma auch öffentlich vor der ganzen Klasse verbal an. So machte z.B. die Klassenlehrerin einer 5. Hauptschulklasse am ersten Einschulungstag nach den Sommerferien die Bemerkung: „*Schon wieder vier Sinti-Kinder in einer Klasse! Das kann ja witzig werden!*“⁴⁹ Eine Lehrerin in einem anderen Bundesland behauptete im Unterricht, ein Roma-Schüler mit Mückenstichen habe Flöhe.⁵⁰

Verbale Angriffe erfolgen in Form von direkten oder indirekten antiziganistischen Beleidigungen. Gehäuft gemeldet wurden die Benutzung der antiziganistischen Fremdbezeichnung und diskriminierende Zuschreibungen angeblicher Eigenschaften wie Dummheit, Faulheit, Kriminalität, Gewalttätigkeit und Bildungsferne. Teilweise werden hierbei auch kulturelle Stereotype

sichtbar. Sinti und Roma werden persönlich beleidigt und kollektiv ausgegrenzt mit Aussagen wie: „Du bist dumm“, „Ihr seid dumm“, „Ihr Z... packt seid immer das Gleiche“, „Roma kennen die Polizei gut“ und „würden jung heiraten“. Gleichzeitig wird ihnen zugeschrieben, „sie würden immer bunte Röcke tragen“, seien „asozial“, „Wahrsagerinnen und Zauberinnen“, würden „stinken“ und „teure Autos fahren“. Ein Betroffener wurde mit den Worten beleidigt: „Du stinkst, du klaust, du Z..., deine Eltern sind Geringverdiener.“

Die Verursacher*innen sind – vereinzelt selbst aus anderen EU-Staaten migriert beziehungsweise aus der Ukraine geflüchtet – sowohl (Hochschul-)Lehrer*innen als auch Mitschüler*innen. So reagiert z. B. eine neu an einer Schule angestellte Lehrerin aus Osteuropa geschockt, als sie erfährt, dass ein Kollege Bildungsberater für Sinti- und Roma-Kinder und selbst Sinto ist, beachtet ihn seitdem nicht mehr beziehungsweise ist kurz angebunden und zurückweisend.⁵¹

Es wurden Vorfälle aus Baden-Württemberg gemeldet, bei denen ukrainische geflüchtete Kinder der Mehrheitsgesellschaft geflüchtete ukrainische Roma-Kinder mobben, in der Pause verprügeln und als „Z...“ beleidigen. In einer norddeutschen Großstadt schubst ein Junge aus Polen eine 8-jährige Romni, die ebenfalls aus Polen kommt, stößt sie auf die Erde und beschimpft sie: „Du Z...-Mädchen, ich will nicht mit dir zusammen in eine Klasse gehen, weil du eine Z... bist!“⁵² In manchen Fällen erleben die Betroffenen Unterstützung durch Lehrkräfte, wie bei einem Fall, bei dem geflüchtete ukrainische Roma von anderen ukrainischen geflüchteten Schüler*innen der Mehrheitsgesellschaft beleidigt und angegriffen werden. Hier greifen das Lehrpersonal und die Schulleitung unterstützend ein. Es werden Einzelgespräche mit allen Beteiligten geführt und Sensibilisierungsmaßnahmen angeboten.⁵³

*An einer Realschule in einer kleinen Gemeinde skandiert ein Schüler rechtsradikale Parolen auf dem Schulhof und verschickt Fotos mit rechtsradikalen und verbotenen Inhalten an Mitschüler*innen. Der Schuldirektor fordert alle Kinder auf, das Material zu löschen. Einige Sinti-Schüler*innen werden von besagtem Jungen direkt adressiert. Er droht, dass er ihnen ein Hakenkreuz in die Stirn ritzen würde. Daraufhin kommt es zum offenen Streit und zu Rangeleien zwischen einigen Sinti-Jungen und dem Täter. Als Folge suspendiert der Direktor verschiedene Sinti-Jungen für einige Tage vom Schulunterricht, auch am Streit Unbeteiligte. Der Täterjunge bleibt unbehelligt.*

Vorfall 2023

Sowohl in der Kategorie **Stereotypisierung/verbale Angriffe** als auch in der **Kategorie individuelle Diskriminierung in Bildungseinrichtungen** gehen diese primär von einem*einer oder mehreren Lehrer*innen oder der Schulleitung aus. Häufig zeigt sich die **Verleugnung von Antiziganismus** (16 % der Fälle). Lehrkräfte und Schulleitungen nehmen die Beschwerden vonseiten der betroffenen Schüler*innen oder deren Eltern nicht ernst beziehungsweise verfolgen diese nicht mehr weiter. Das Mobbing, die Beleidigungen, die verbalen und physischen Angriffe sowie die fehlende Unterstützung vonseiten des Schulpersonals führen in der Folge u. a. zur

Verweigerung des weiteren Schulbesuchs sowie Schulabwesenheiten aufgrund von Krankheiten, die vom Schulpersonal wiederum mit restriktiven Maßnahmen beantwortet werden.

Lehrer*innen und Schulleitung reagieren mit **unverhältnismäßigen Maßnahmen** (40 % der Diskriminierungsfälle), indem sie die von Antiziganismus betroffenen Schüler*innen bestrafen, wenn diese auf die Diskriminierungen reagieren. MIA liegen Meldungen vor, bei denen Schüler*innen und Studierende Antiziganismus thematisieren und in der Folge eine nicht nachvollziehbar schlechte Benotung erhalten. In mehreren gemeldeten Vorfällen konnte eine Täter*innen-Opfer-Umkehr beobachtet werden: gemobbte Schüler*innen der Minderheit, die sich verbal, physisch oder durch Beschwerden wehren, werden zu Täter*innen gemacht und bestraft. Die eigentlichen Täter*innen hingegen bleiben ungestraft.

Ein Vater, Sinto, berichtet, dass sein Sohn an der Schule von der Klassenlehrerin diskriminiert wird. Wenn er sich meldet, wird er nicht drangenommen. Ist er in eine Prügelei verwickelt, wird ihm stets die Schuld zugewiesen.

Vorfall 2024

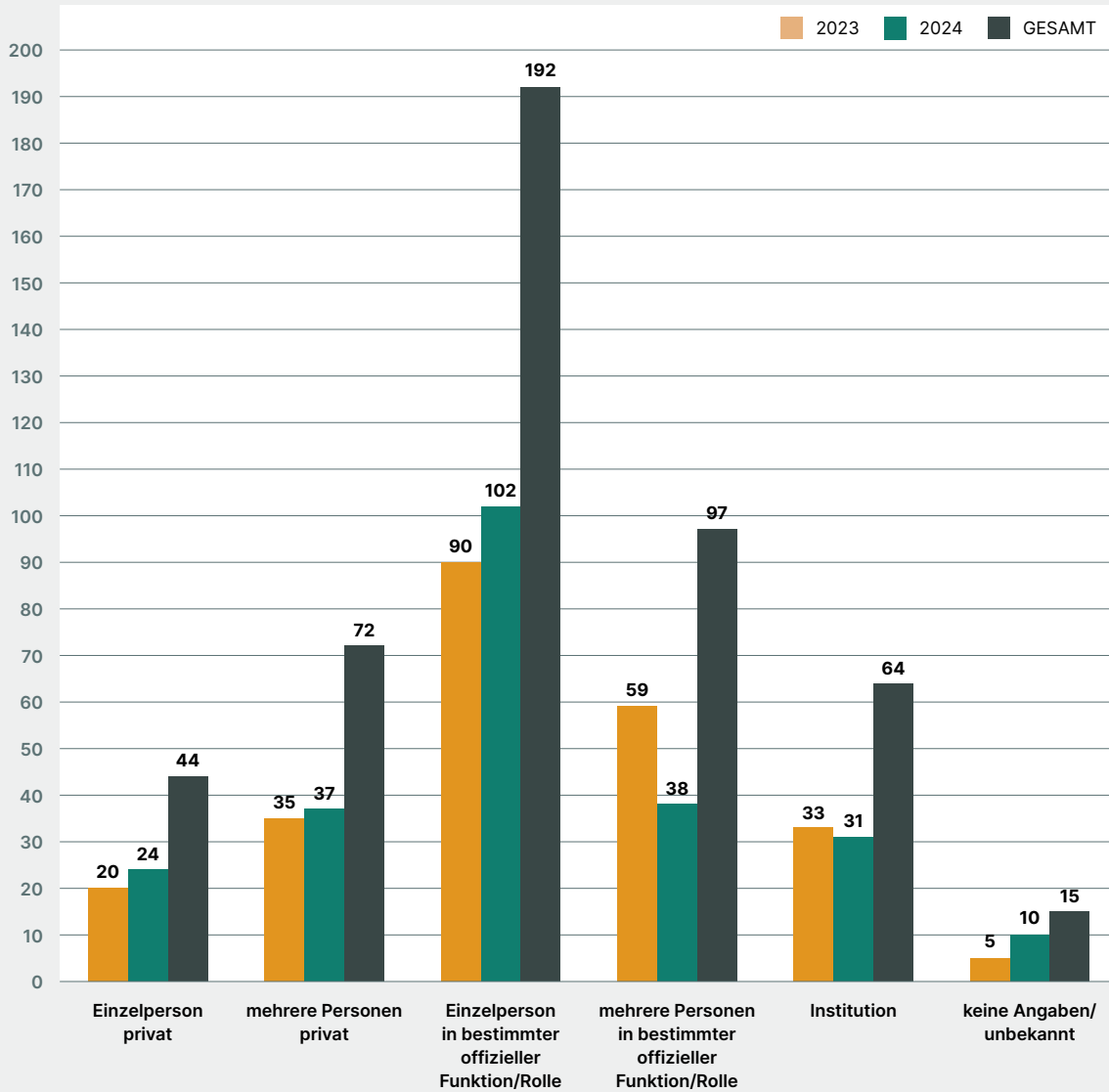
Schulabwesenheit von Schüler*innen aufgrund antiziganistischen Mobbing wird mit restriktiven Maßnahmen vonseiten der Schulleitung beantwortet. Dies gilt auch für Schulabwesenheiten wegen Krankheiten. Eltern wird z. B. aufgrund von Fehlzeiten ihres Kindes mit Einschaltung des Jugendamts und Kindesentzug gedroht, ohne den tatsächlichen Tatbestand zu eruieren.

So handelt es sich z. B. um Kinder mit chronischen Krankheiten.

Die gemeldeten Vorfälle, für die keine Personen in offizieller Funktion verantwortlich waren, beschreiben meist **Mobbing, Ausgrenzung und verbale sowie körperliche Angriffe durch Mitschüler*innen**. Das Mobbing und die Ausgrenzung beginnen häufig schon mit Eintritt in die Grund- oder weiterführende Schule oder auch gleich nach einem Schulwechsel. Auch von Mobbing und Ausgrenzung, die erst begonnen haben, nachdem die Schüler*innen sich als Sinti oder Roma „geoutet“ haben, wurde berichtet. Die Ausgrenzung von Teilhabe am sozialen Leben in Bildungsinstitutionen tritt in etwa einem Viertel der Diskriminierungsfälle auf.

Kinder und Jugendliche der Minderheit sind – teilweise auch wiederholten – **körperlichen Angriffen** ausgesetzt. Sie werden bespuckt, geschlagen, in einem Fall mit Steinen beworfen. Die gemeldeten Angriffe in Bildungseinrichtungen werden hierbei zwar mehrheitlich von Mitschüler*innen verübt. **Tatsächlich überrascht es jedoch, dass bei einem Viertel der Meldungen Sinti- und Roma-Schüler*innen an Bildungseinrichtungen Angriffe durch Lehrpersonal oder andere Personen in offizieller Funktion (z. B. herbeigerufene Polizeikräften) erleiden.** Es wird berichtet, dass sie von Lehrer*innen **grob angefasst, geschubst, an Schulbänke gedrückt und geschlagen werden.** Auch bei körperlichen Angriffen werden die darauffolgenden **Beschwerden der Eltern oder weiterer Angehöriger bei den zuständigen Lehrkräften oder der Schulleitung meist abgewiesen und die Angriffe verleugnet.** Entschuldigungen erfolgen nicht. Stattdessen werden bei erfolgten Beschwerden antiziganistische Vorurteile reproduziert oder den betroffenen Kindern/Jugendlichen wird die Verantwortung zugeschoben. Nur in einem Fall wird die Täterin, die gleichfalls Direktorin der Schule war, nach erfolgter Anzeige entlassen.

Tabelle 4: Hintergrund der Verantwortlichen/Täter*innen 2023–2024



Betrachtet man alle Vorfälle in oder im Umfeld von Bildungseinrichtungen, so ist die Beteiligung von Personen in offizieller Funktion – und das sind vor allem Lehrkräfte – bei antiziganistischen Vorfällen deutlich höher (siehe Tabelle 4). In 60% der Vorfälle geht der Antiziganismus von dieser Personengruppe aus. Nur in etwa einem Viertel der Fälle sind die Verantwortlichen Privatpersonen – im Bildungsbereich meist Mitschüler*innen.

Die hohe Anzahl der Verantwortlichen für die antiziganistischen Diskriminierungen, Stereotypisierungen und verbalen Angriffe in bestimmter (offizieller) Funktion, insbesondere Lehr- und Schulpersonal, scheint auf den ersten Blick im Widerspruch mit den Beobachtungen der RomnoKher-Studie zu stehen. Die in dieser Studie von den Interviewten – selbst Antiziganismus-Betroffene – berichteten diskriminierenden Vorkommnisse gingen häufiger von Mitschüler*innen als von Lehr- und anderem Schulpersonal aus.⁵⁴

Diese Diskrepanz kann auf eines der blinden Felder sowohl in der Berichterstattung als auch in der Forschung hinweisen. Einerseits ist es wahrscheinlich, dass die meisten Mobbing-Fälle und verbalen sowie physischen Angriffe, die von Mitschüler*innen auf Minderheitsangehörige ausgeübt werden, so alltäglich sind, dass sie nicht als relevant genug erscheinen, um gemeldet zu werden. Die gemeldeten Vorfälle weisen zumindest darauf hin, dass Schüler*innen der Minderheit in ihrem Alltag wiederholtem Mobbing sowie Angriffen ausgesetzt sind, deren gesamtes Ausmaß in den Meldungen nicht abgebildet werden kann. Zugleich scheint vonseiten der Betroffenen sowie deren Unterstützer*innen zum einen ein Bewusstsein, zum anderen die Notwendigkeit zu bestehen, Diskriminierungen durch Personen in offizieller Funktion – primär Lehrpersonal – vorrangig zu melden.

Die Verflechtung institutioneller und individueller Diskriminierungen an Bildungseinrichtungen kann also häufig nicht getrennt betrachtet werden. Bei vielen Fallmeldungen ist es sehr schwierig zu unterscheiden, ob die Diskriminierung auf institutionelle antiziganistische Praktiken oder individuelles Handeln zurückzuführen ist. Häufig verstärken sich beide gegenseitig. So führen die verbalen und physischen Angriffe, die Stereotypisierungen und das Mobbing dazu, dass viele Sinti- und Roma-Schüler*innen in der Schule oft

frustriert sind. In diesem Fall – hierauf verweisen interviewte Selbstorganisationen und Beratungsstellen – kann es entscheidend sein, ob die Lehrkraft diese Vorfälle und die Ursachen ernstnimmt. Das ist aber oft nicht der Fall, auch dann nicht, wenn die Eltern in der Folge proaktiv auf Lehr- oder Schulpersonal zugehen. Stattdessen und in einer Umkehrung der Täter*innen-Opfer-Struktur suchen diese dann, statt das Kind zu unterstützen, häufig die Ursachen für den unregelmäßigen Schulbesuch bei dem Kind selbst, dessen Erziehung, der fehlenden Lernmotivation oder den „Zuständen zu Hause“.

48 In mehreren Städten gibt es Programme von Bildungsberater*innen, die benachteiligten Sinti- und Roma-Schüler*innen und ihren Familien bei ihrer Kommunikation mit der Lehrerschaft und der Schulverwaltung unterstützen. Diese Bildungsberater*innen gehören in der Regel der Minderheit an.

49 Vorfall 2023

50 Vorfall 2023

51 Vorfall 2023

52 Vorfall 2024

53 Vorfall 2024

54 Laut der Studie sind 60 % der Befragten im Schulumfeld „aufgrund ihres ethnischen Hintergrunds als Sinti/ Roma beleidigt, angefeindet oder ähnliches“ worden. Die genannten Vorkommnisse gingen dabei primär von Mitschüler*innen (317) aus, gefolgt von Lehrkräften (143 Vorkommnisse) und sonstigem Schulpersonal (64). Die Verantwortlichen von 147 weiteren Fällen wurden nicht weiter spezifiziert; Strauß et al. (2021), S. 35 f.

INSTITUTIONELLER ANTIZIGANISMUS

„...dass diverse Schulen der Stadt die Aufnahme von Sinti/Roma-Kindern kategorisch ablehnen würden“

► Sinti- und Roma-Schüler*innen und -Kindergartenkinder, deren Eltern und Bildungsberater*innen der Minderheit werden durch institutionelle Strukturen und Routinen in Bildungseinrichtungen sowie von den in diesen tätigen Mitarbeiter*innen regelmäßig benachteiligt.

Die Diskriminierungen nehmen hierbei unterschiedliche Formen an. So werden beispielsweise Kinder aufgrund von Sprachschwierigkeiten und/oder imaginiertem Förderbedarf von Kitas und Schulen verwiesen. Eltern und Kindern werden bei geplanten oder bereits durchgeführten Intelligenz- und Kompetenztests Informationen vorenthalten, bei Schulveranstaltungen werden sie ausgegrenzt. Schulbescheinigungen werden verzögert ausgestellt oder bei Schulanmeldungen unnötige Bescheinigungen wie z.B. Stromrechnungen gefordert. Institutionelle Ausgrenzung findet in Form von ungerechtfertigten Verweisen auf Förderschulen, Segregation von zugewanderten und geflüchteten Roma-Kindern und Jugendlichen in sogenannten „Willkommensklassen“ und der Separation von geflüchteten ukrainischen Roma-Schüler*innen innerhalb der Struktur der Deutschlern-/ „Willkommensklassen“ statt. Mit Bildungsberater*innen der Minderheit wird nicht auf Augenhöhe gesprochen, ihre Arbeit nicht akzeptiert und diese teilweise sabotiert.

Institutioneller Antiziganismus äußert sich auch in Drohungen mit dem Jugendamt und Kindesentziehung vonseiten der Schulsozialarbeiter*innen und des Lehrpersonals bis hin zur

Auferlegung von Bußgeldern sowie zum tatsächlichen Kindesentzug aufgrund von Schulabwesenheit. MIA liegen mehrere Meldungen vor, bei denen kein Interesse der Schule vorzuliegen schien, die Gründe für den Schulabsentismus

Einem fünfjährigen Sinto wird in der Kindertagesstätte eine Entwicklungsverzögerung unterstellt, die der Kinderarzt nicht bestätigen kann. Das Kind versteht drei Sprachen. Den Eltern wird angeraten, einen sonderpädagogischen Kindergarten aufzusuchen. Die Mutter besteht jedoch auf den vorhandenen Kindergartenplatz. Beim Beratungsgespräch wird sie darauf angesprochen, ob sie mit der Familie verwandt sei, die einen bekannten Sinti-Nachnamen trägt. Als die Mutter dies bejaht, sagt die Erzieherin zur Kollegin: „Oh mein Gott, du hattest Recht!!! Du Arme...“ In der Folge kündigt die Leitung den Kindergartenplatz. Die Mutter sucht nun den Weg über die Öffentlichkeit.

Vorfall 2023

herauszufinden und kein Gespräch mit den Eltern vor Einschaltung des Jugendamtes gesucht wurde. In den vorliegenden Meldungen lag tatsächlich jeweils Schulangst aufgrund kontinuierlichen antiziganistischen Mobbing bis hin zu Angriffen gegen die Kinder und Jugendlichen oder eine attestierte Erkrankung als Grund für die Schulabstinenz vor.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Ein ernstzunehmendes Hindernis bei der Umsetzung der Schulpflicht und ein starker Mechanismus des institutionellen Antiziganismus in Form des Ausschlusses beziehungsweise der Behinderung an Bildungsteilhabe ist der Zugang zu Bildungseinrichtungen. Tradierte antiziganistische Zuschreibungen – u. a. der „bildungsfeindlichen“

Sinti und Roma – verbunden mit diskriminierenden Praktiken, institutionellen Ausschlussmechanismen und einem Mangel an Schulplätzen, Lehrpersonal und binnendifferenzierten Lehrkonzepten, führt dazu, dass insbesondere zugewanderte und geflüchtete Roma keinen oder nur erschwerten Zugang zu Bildungseinrichtungen erhalten.⁵⁵

Frühkindliche Bildung

Der Besuch einer Kita – und somit, wenn benötigt, auch das Erlernen der deutschen Sprache – ist häufig die Basis für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Wird Kindern der Besuch eines Kindergartens verweigert, kann dies in der Schuleingangsuntersuchung oder später von den Lehrkräften als „Mangel an sozialen Fähigkeiten“ und „Unfähigkeit, in einer Gruppe zu arbeiten“, interpretiert werden.

Dennoch liegen MIA mehrere Meldungen, primär aus Berlin, vor – und dies wird von weiteren Selbst- und Beratungsorganisationen bundesweit bestätigt – gemäß derer Roma-Kinder aus rassistischen Gründen keinen Kitaplatz erhalten. Laut der regionalen Meldestelle DOSTA – MIA Berlin betraf dies im Jahr 2023 insbesondere Geflüchtete aus der Republik Moldau. Es ist darüber hinaus eine bereits gut dokumentierte Praxis gegenüber Kindern der Minderheit aus dem EU-Ausland beziehungsweise aus Staaten des westlichen Balkans. So wurde in Berlin z. B. einem jungen Mädchen aus Rumänien der Kita-Platz mit der Begründung verweigert, für Kinder aus einer bestimmten Unterkunft gäbe es keine Kita-Plätze. Darauf hingewiesen, dass diese Aussagen und das Verhalten diskriminierend seien, entgegnete die Kita-Leiterin, dass sie das wüsste und ihr das egal sei.⁵⁶ Immer wieder kommt es auch vor, dass bereits aufgenommene Roma-Kinder die Kita nach kurzer Zeit wieder verlassen müssen. Dies wird dann z. B. mit Sprachbarrieren begründet, die gleichgesetzt

Eine Kita sagt nach zwei Monaten über ein Kind, dass „etwas mit ihm nicht stimmt“. Das Kind muss auf Drängen der Kita mehrere sozialpsychologische Tests machen. Diese sind unauffällig und es stellt sich heraus, dass es sich um Sprachbarrieren handelt. Die Mutter muss einen neuen Kita-Platz für das Kind suchen, weil die Kita kommuniziert, dass sie keine Betreuung mehr für das Kind gewährleisten kann. Nach drei Monaten Kitaplatzsuche bekommt das Kind einen Platz. In derselben Kita bekommt ein deutsches Kind sofort, ohne Wartezeiten, einen Platz.

Vorfall 2024

werden mit mentalen Defiziten und sonderpädagogischem Förderbedarf. Hiermit ist der institutionelle Weg in eine Förderschulempfehlung genehmet. Insbesondere Mütter aus der Minderheit, die alleinerziehend und finanziell stark belastet sind, leiden unter dem diskriminierenden Ausschluss ihrer Kinder bei der Suche nach einem Kita-Platz. Sie können nicht oder nur begrenzt arbeiten. Bei der Beantragung von Leistungen kann dies von den Jobcentern zu ihren Ungunsten interpretiert und mit der Verweigerung von Leistungen gedroht werden.⁵⁷

Sollte die Aufnahme trotz der Schwierigkeiten doch gelingen, sind die Kinder beziehungsweise ihre Eltern mit antiziganistischen Klischees und Anfeindungen sowie diskriminierenden Handlungen konfrontiert. Sie basieren auf der Vorstellung, dass die Eltern sowieso nicht an Bildung interessiert, unzuverlässig und die Kinder weniger intelligent als die Mehrheitsbevölkerung seien. Teilweise wird bereits aufgenommenen Kindern der Kitaplatz gekündigt beziehungsweise durch repressive Maßnahmen versucht, die Kinder „wieder loszuwerden“.

Antiziganistische Praktiken setzen sich im Zugang zu Grund- und weiterführenden Schulen fort. Stellvertretend hierfür ist die Aussage einer Person des Jugendamtes gegenüber einem Bildungsberater für Sinti- und Roma-Kinder, dass *„diverse Schulen der Stadt die Aufnahme von Sinti/Roma-Kindern kategorisch ablehnen, da sie stets Probleme erwarten würden und diese eben umgehen möchten.“*⁵⁸

Ferner wurde berichtet, dass Sinti und Roma Schwierigkeiten haben, wenn sie z. B. aufgrund von Mobbing an eine andere Schule wechseln möchten. Für aus der Ukraine geflüchtete Roma wurden MIA eine Vielzahl von institutionellen Diskriminierungen hinsichtlich der Aufnahme in Schulen gemeldet. Auch hier liegt häufig die im- oder explizite Annahme zugrunde,

An einer Grundschule gibt es mehrerer Kinder, die der Minderheit der Roma angehören. Eine Zeugin berichtet, dass die Schule die Mitarbeit der Eltern dieser Kinder bei Schulveranstaltungen stets ablehnt. Sie berichtet von Aussagen wie: „Sie können das nicht“, „Wir vertrauen ihnen nicht“, „Wir brauchen sie hier nicht“, „Sie haben den Zettel zur Info bekommen – sie sollen nicht mitmachen“, „Wir haben genug Elternhelfer“. Die Eltern, die der Minderheit angehören, haben Angst vor Ärger und wehren sich nicht.

Vorfall 2024

dass Roma kein Interesse an Bildung hätten und *„schulpflichtige Kinder nur schwer oder gar nicht in den Schulbetrieb und -ablauf integrierbar seien“*.⁵⁹

DOSTA – MIA Berlin weist ferner darauf hin, dass in einigen Fällen ein unsicherer Aufenthaltsstatus – die Kinder z. B. aus Moldau würden „ja sowieso abgeschoben“ – als Begründung für die Nicht-Vergabe von Schulplätzen angeführt würde. Dies widerspricht § 2 des Berliner Schulgesetzes (SchulG), Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung von Berlin sowie § 28 der UN-Kinderrechtskonvention.⁶⁰

Studien und Berichte belegen, dass insbesondere zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Roma-Minderheit teilweise mehrere Monate warten müssen, bis ihnen ein

Schulplatz zugewiesen wird.⁶¹ Auch dies kann über die MIA vorliegenden Meldungen insbesondere hinsichtlich der Situation der ukrainischen geflüchteten Roma bestätigt werden. So besuchte z.B. im Herbst 2023 eine Verwaltungsangestellte eines Bundeslandes eine Flüchtlingsunterkunft, in der vornehmlich geflüchtete ukrainische Roma untergebracht sind. Sie führte ein Gespräch mit der Leitung der Unterkunft, erkundigte sich nach der Situation der Kinder und fragte, ob es für alle Kinder Schulplätze geben würde. Die Leitung sagte abfällig, dass alle „Z...“ seien, die nicht zur Schule müssten. Eine Schule in Baden-Württemberg lehnte die Aufnahme ukrainischer Roma-Kinder mit der Begründung ab, die Deutsch-Vorbereitungsklassen seien voll, obwohl andere geflüchtete Schüler*innen noch aufgenommen wurden.

Segregation

Die Segregation von Sinti- und Roma-Kindern und -Jugendlichen ist eine Realität, die sich primär – wenn auch nicht ausschließlich – in Förderschulempfehlungen und -zuweisungen für autochthone und allochthone Minderheitsangehörige sowie in der Beschulung in sogenannten „Willkommensklassen“ für migrierte und geflüchtete Kinder und Jugendliche ausdrückt. Diese Praxis „[...] verhindert das Recht eines jeden Kindes, sein volles Potenzial auszuschöpfen, da sie Chancengleichheit verweigert und seine Sozialisation einschränkt“.⁶²

Zuweisung in Förderschulen

Interviews mit Selbstorganisationen von Sinti und Roma sowie Beratungsstellen, die seit 2014 im Rahmen der Erstellung der Monitoringberichte zur Umsetzung der EU-Rahmenstrategie zur sozialen Eingliederung von benachteiligten Sinti und Roma in Deutschland durchgeführt werden, weisen auf einen überproportionalen Verweis von deutschen und zugewander-

*Einem Sinto-Jungen wird eine Förderschule empfohlen. Die Eltern stimmen anfänglich zu, da die Lehrer*innen die Empfehlung angeblich auf der Basis von Tests ausgesprochen haben. Das Kind hat keine Behinderung und keine Defizite und ist auf der Förderschule sehr unterfordert. Die Eltern wenden sich diesbezüglich an eine Selbstorganisation der Minderheit. Diese betreut die Familie und spricht mit der Schule. Das Kind kann daraufhin auf eine normale Schule wechseln.*

Vorfall 2023

ten Sinti- und Roma-Kindern in Förderschulen hin.⁶³ Diese Interviews/Informationen bestätigen die Meldungen, die MIA erreichen. Demnach scheint weiterhin eine antiziganistische „Prädisposition“ zu existieren, Sinti- und Roma-Kindern sonderpädagogischen Förderbedarf, verbunden mit einer Förderschulempfehlung, zu bescheinigen. Auch zugewanderte Roma sind nach Angaben von Selbstorganisationen der Sinti und Roma und deren Beratungsstellen überproportional in Förderschulen vertreten. Der Anteil der Kinder aus Bulgarien, Kosovo, Rumänien und Serbien – auch Herkunftsländer zahlreicher zugewanderter oder geflüchteter Roma – war in deutschen Förderschulen im Jahr 2017 dreimal so hoch wie der der Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit.⁶⁴ Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Jugendliche mit einem Förderschulabschluss nur sehr geringe Chancen auf eine Aus- oder Weiterbildung und eine adäquate Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt haben.⁶⁵

Die Empfehlungen für Sonderschulen gehen von Erzieher*innen an Kitas, Grundschullehrer*innen, Schulämtern und weiterem pädagogischen Personal aus. Begründet werden sie mit emotionalen oder kognitiven Lerndefiziten. Auch kann die Analyse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) bestätigt werden, dass „Sonderschulüberweisungen für Kinder mit Migrationshintergrund [...] mit Sprachdefiziten und kulturellen Differenzen gerechtfertigt [werden], ohne eine Überprüfung der muttersprachlichen Fähigkeiten, um das Sprachdefizit als Ursache für Lernschwierigkeiten auszuschließen“.⁶⁶ MIA erreichten mehrere Meldungen, bei denen für Kinder ohne auffällige Entwicklungsprobleme, teilweise einfach mit geringen Deutschkenntnissen, im Kita- oder

Grundschulalter sonderpädagogische Gutachten erstellt, Förderschulempfehlungen ausgesprochen und in der Folge Kinder in Förderschulen verwiesen wurden. Dies geschah häufig ohne Wissen oder ausführliche Aufklärung der Eltern, obwohl die Entscheidung eigentlich bei den Eltern liegen sollte. Wird eine Förderschulempfehlung erst einmal ausgesprochen, ist es ohne Unterstützung durch Beratungsstellen sowie Sinti- und Roma-Verbände fast unmöglich, diese rückgängig zu machen. Auch befürchteten viele Eltern, Probleme mit deutschen Behörden oder Lehrer*innen an der Erstschule zu bekommen – an der gegebenenfalls noch Geschwisterkinder unterrichtet werden.⁶⁷

Separation in spezifischen Klassen und Schulen

Die diskriminierenden institutionellen Strukturen und Routinen der separaten Deutschlernklassen für migrierte sowie geflüchtete Kinder und Jugendliche werden bereits seit einigen Jahren dokumentiert.⁶⁸ Auch Roma sind hiervon betroffen. Diese in verschiedenen Bundesländern etablierten „Willkommensklassen“ haben keine festen Lehrcurricula. Die Zeitstrukturen der Stundenpläne sowie das Fächerangebot sind meist durch alle Schulformen hindurch stark reduziert. Auch mangelt es an klar definierten Kriterien für die Dauer des Besuchs einer „Willkommensklasse“. Nach dem Besuch einer solchen Klasse werden Schüler*innen an einigen Schulen keiner regulären Klasse zugeordnet. Häufig werden die Klassen homogen gemäß dem Herkunftsland der Schüler*innen zusammengestellt. In der Folge wird in „Willkommensklassen“ teilweise fast durchgehend eine oder es werden wenige Herkunftssprachen gesprochen. Es ist bekannt, dass es z.B. in Berlin oder Duisburg „Willkommensklassen“ gibt, die fast ausschließlich mit Schüler*innen aus Rumänien oder Bulgarien, teilweise sogar aus der gleichen Region, belegt sind.⁶⁹

Die Großeltern eines kleinen Sinto-Jungen (6 Jahre) melden, dass ihr Enkelkind in der Schule sowohl von den Mitschülern als auch vom Lehrpersonal gemobbt wird. Das Kind ist weder geistig noch körperlich beeinträchtigt. Dennoch plant die Schulleitung eine Untersuchung durch das Sozialpädiatrische Zentrum. Zudem soll das Kind auf eine Sonderschule in einem anderen Ortsteil verwiesen werden. Die Familie trägt einen in der Region bekannten Sinto-Namen. Sie hat sich bereits an das Schulamt und an den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gewendet, um gegen die Maßnahme zu protestieren.

Vorfall 2023

In einer Schule sollen ukrainische Roma-Kinder in Sonder-Vorbereitungsklassen unterrichtet werden, getrennt von den anderen geflüchteten Kindern.

Vorfall 2023

MIA erreichten mehrere Meldungen aus Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern, dass geflüchtete schulpflichtige Roma aus der Ukraine, wenn sie überhaupt Zugang zum Schulunterricht erhielten, separat von geflüchteten ukrainischen Kindern der Mehrheitsgesellschaft unterrichtet worden sind. Als Roma gelesene Kinder erhalten ein „reduziertes schulisches Angebot“, werden nicht in Brückenklassen oder Regelklassen integriert, sondern separat von anderen geflüchteten Kindern unterrichtet oder im gleichen Klassenraum getrennt von den anderen Schüler*innen platziert.

Neueste Entwicklungen in Berlin führen diese Separation durch die Errichtung von „Willkommenschulen“ für geflüchtete Kinder und Jugendliche noch weiter. Diese Schulen sind sowohl geografisch als auch sozialräumlich von Regelschulen getrennt. Geografisch befinden sie sich auf dem Gelände der Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung Tegel für Geflüchtete. Ab dem Jahr 2025 werden sie zudem auf dem ehemaligen Flughafengelände Tempelhofer Feld für die dort in Containern lebenden Geflüchteten eingerichtet. Kontakte mit in Berlin ansässigen Kindern und Jugendlichen sind nahezu ausgeschlossen. In beiden Unterkünften lebt eine hohe Anzahl von geflüchteten und asylsuchenden Menschen aus der Ukraine und der Republik Moldau. Viele von ihnen sind Roma.⁷⁰

- 55 Dokumentationsstelle Antiziganismus DOSTA (2023): Antiziganistische Vorfälle 2021 & 2022. amaroforo.de/wp-content/uploads/2023/04/Dokumentation2021.22-Stand1204-2-web.pdf
- 56 Vorfall 2023.
- 57 Dokumentationsstelle Antiziganismus DOSTA (2023), S. 21.
- 58 Vorfall 2023.
- 59 Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA (2024): Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland. S. 33 f. antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/04/Ukrainebericht_internet-15.4.pdf
- 60 Dokumentationsstelle Antiziganismus DOSTA (2024): 10 Jahre DOSTA. Ein Rückblick und Auswertung 2023. S. 17. amaroforo.de/wp-content/uploads/2024/10/Amaro-Foro_Dokumentation_Screen_10-Jahre-DOSTA.pdf; DOSTA (2023), S. 20 f.
- 61 In einer Studie aus dem Jahr 2012/2013 wurde festgestellt, dass in der Stadt Duisburg ca. 100 neuzugewanderte Kinder auf einer Warteliste standen und deren Versorgung mit einem Schulplatz bis zu einem Jahr dauern könnte; Ruiz Torres et al (2014), S. 63. In einer Studie aus dem Jahr 2015 wurde auch auf lange Wartezeiten durch Beratungsstellen in Berlin und Duisburg hingewiesen, die mit Rumän*innen und Bulgar*innen arbeiten; Leibnitz et al. (2015), S. 24 ff.
- 62 Cudak, Karin und Rostas, Iulius (2021): Bildungssituation(en) von Sinti und Roma im deutschen Bildungssystem, in: Strauß, Daniel (Hg.): Romnokher-Studie 2021. Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland. S. 19. mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/2021_RomnoKher_Ungleiche_Teilhabe.pdf
- 63 Die Studien 2011 und 2021 von Strauß et al. liefern erstmals eine Vorstellung davon, wie viele Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit ihre Schullaufbahn in der Bundesrepublik an Förderschulen – mit oder ohne Schulabschluss – beenden. Diese weisen darauf hin, dass der Anteil deutscher Sinti und Roma in den jüngeren Generationen stetig abnimmt.
- 64 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma et al. (2019), S. 44.
- 65 Ebd.
- 66 Antidiskriminierungsstelle des Bundes ADS (2018): Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden. Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung an Schulen. antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_diskriminierung_an_schulen_erkennen_u_vermeiden.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- 67 Nach Angaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ADS ist das Risiko einer Bildungsdiskriminierung durch die Unterrichtung in Förderschulen bei Kindern mit Migrationshintergrund sehr viel höher als bei Kindern aus der Mehrheitsgesellschaft; Antidiskriminierungsstelle des Bundes ADS (2013).
- 68 Z. B. Karakayali, Juliane und zur Nieden, Birgit (2013): Rassismus und Klassen-Raum. Segregation nach Herkunft an Berliner Grundschulen. zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/article/view/96/135
- 69 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma et al. (2019), S. 165 f.; Leibnitz et al. (2015); DOSTA (2023, 2024).
- 70 Brehmer, Marten (27.6.2024): Schulen für Flüchtlinge. Ein einsames Lernen, in: nd.DerTag.nd-aktuell.de/artikel/1183307.bildung-in-berlin-schulen-fuer-fluechtlinge-ein-einsames-lernen.html

SCHLUSSFOLGERUNGEN

► Im System des deutschen Föderalismus verfügen die Bundesländer über die Kulturhoheit, deren Herzstück die Bildungspolitik ist. Die Entscheidungskompetenzen in diesem Bereich liegen also in erster Linie bei den Ländern und nicht beim Bund. Somit gibt es zwar Unterschiede zwischen den Bundesländern in ihrer jeweiligen Gesetzgebung, aber auch gemeinsame Beschlüsse, die von der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) getroffen werden. Darin haben sich die zuständigen Minister*innen und Senator*innen zuletzt mehrfach zur Herstellung von Bildungsgerechtigkeit bekannt.

Allerdings werden die Ziele der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit durch den tief in der Gesellschaft verwurzelten Antiziganismus und seine Auswirkungen im deutschen Bildungssystem konterkariert. Dies ist das zentrale Ergebnis des vorliegenden Berichtes. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhellung der sehr geringen Informationslage im Hinblick auf individuelle und institutionelle antiziganistische Diskriminierungen im Bildungsbereich. Diese Diskriminierungen finden innerhalb der jeweiligen Bildungseinrichtungen statt und offenbaren sich darüber hinaus beim ungleichen Zugang zu diesen Einrichtungen, der Sinti und Roma erschwert oder verwehrt wird. Die an MIA gemeldeten Vorfälle, welche die empirische Basis für diesen Bericht liefern, zeigen in erdrückender Klarheit die vielfältigen Erscheinungsformen des Antiziganismus, die daraus resultierenden direkten und institutionellen Diskriminierungen sowie die Stereotypisierungen, verbalen und körperlichen Bedrohungen, Angriffe und Gewalttaten.

Basierend auf dem von MIA entwickelten und genutzten Kategoriensystem zur Erfassung an-

tiziganistischer Vorfälle wurden hierbei wiederkehrende Muster und Zusammenhänge antiziganistischer Erscheinungsformen sichtbar. Zu nennen sind spezifische Diskriminierungen, Angriffe und Bedrohungen sowie deren Folgen sowohl für autochthone Sinti und Roma als auch für zugewanderte und geflüchtete Roma.

Daraus lassen sich mehrere Schlussfolgerungen ableiten. Die Fülle der antiziganistischen Diskriminierungen in Bildungseinrichtungen und beim Zugang zu diesen Einrichtungen zeigt sowohl den tief verwurzelten bürgerlichen, migrations- und NS-bezogenen Antiziganismus in Deutschland als auch das Versagen der Institutionen Kindergarten und Schule. Es wird verfehlt, den von Antiziganismus betroffenen Kindern und Jugendlichen einen geschützten, zum sozialen und individuellen Lernen anregenden Raum anzubieten. Zudem wird das Recht auf Bildung nicht für alle Kinder und Jugendlichen gewährleistet.

Schulleitungen und Lehrkräften fehlt es häufig an effektiven und handhabbaren Konzepten und Methoden, antiziganistischer Beschimpfung, Beleidigung und Gewalt entschieden und nachhaltig zu begegnen. In einigen Fällen wird Antiziganismus von ihnen nicht als solcher erkannt und es findet eine Täter*innen-Opfer-Umkehr statt, oder Lehrkräfte sind die Täter*innen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen. Bei 60 % der Meldungen erfuhr Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder andere Personen wie Bildungsberater*innen in Bildungseinrichtungen antiziganistisch motivierte körperliche Übergriffe, Diskriminierungen oder verbale Stereotypisierungen durch Lehrpersonal oder andere Personen in offizieller Funktion (z. B. Sozialarbeiter*innen, herbeigerufene Polizeikräfte etc.).

Diese antiziganistischen Vorfälle sind häufig komplex. So können mehrere Personen in unterschiedlicher Funktion verantwortlich und/oder Mittäter*innen sein, institutionelle Routinen und Strukturen individuelle antiziganistische Diskriminierungen verstärken oder auch erst ermöglichen. Hinzu kommen die antiziganistischen Vorfälle, die von Mitschüler*innen ausgehen.

Häufig handelt es sich dabei um kontinuierliches antiziganistisches Mobbing oder um antiziganistisch motivierte Angriffe. Die Folgen können Schulangst und Schulabsentismus der Betroffenen sein. Insbesondere bei diesen Fällen drohen Schulsozialarbeiter*innen, Lehrpersonal oder Schulleitung den Eltern schnell mit Bußgeldern und Jugendamt bis hin zu Kindesentzug. Häufig lag bei den gemeldeten Vorfällen vonseiten der Schule kein Interesse vor, die Gründe für den Schulabsentismus herauszufinden und es wurde kein Gespräch mit den Eltern vor der Einschaltung des Jugendamtes gesucht. Dabei lagen die Ursachen in den gemeldeten Fällen entweder in Schulangst aus den oben genannten Gründen oder einer Krankheit begründet.

Institutionelle antiziganistische Diskriminierung findet ihren Ausdruck auch in der Segregation bei der Beschulung. Dies ist eine ebenso gelebte Realität wie ungerechtfertigte Empfehlungen für Förderschulen und die Beschulung in von Regelklassen separierten „Willkommensklassen“, die häufig schlechter ausgestattet sind und Lehrermangel sowie fehlende Lehrpläne aufweisen. Hinzu kommt das teilweise monatelange Warten vieler Kinder von geflüchteten oder EU-zugewanderten Roma auf einen Schulplatz.

Eine wichtige Maßnahme, um der antiziganistischen Ungleichbehandlung in den Schulen entgegenzuwirken, ist der Einsatz von Bildungsberater*innen. Allerdings sind auch sie immer wieder antiziganistischen Diskriminierungen ausgesetzt. Die Bildungsberater*innen werden

vom Lehrpersonal häufig nicht ernst genommen und ihre Kompetenzen in Frage gestellt. Vermittlungsversuche zwischen Eltern und dem Schulpersonal beziehungsweise der Schulleitung laufen oft ins Leere.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat sich der Einsatz der Bildungsberater*innen insgesamt als positiv für die Ansprache und Klärung von Konflikten zwischen Schüler*innen, Eltern und Schulpersonal beziehungsweise Schulleitung erwiesen. Die Bildungsberater*innen sind – neben Berater*innen von Selbstorganisationen und Interessenvertretungen der Minderheit – häufig die einzigen Ansprechpersonen für von Antiziganismus betroffene Schüler*innen und deren Eltern sowie für weitere Angehörige.

Es lassen sich eine hohe Anzahl von Vorfällen von Antiziganismus an Kitas und Schulen sowie die Tatsache konstatieren, dass die Opfer meist Kinder und Jugendliche sind, denen eine gleichberechtigte Teilhabe im Bildungssystem erschwert beziehungsweise verwehrt wird, und die auch die psychischen Folgen zu tragen haben. Darauf müssen Politik und Verwaltung dringend reagieren. Die Bekämpfung antiziganistischer Diskriminierung, Stereotypisierung, Bedrohung, Angriffe und Gewalt gegen Sinti und Roma bedarf politischen Willens und eines sektorübergreifenden Ansatzes, der alle relevanten Akteur*innen des Bildungssystems einschließt. Eine diskriminierungsfreie Schule sollte höchstes Ziel sein, Sinti und Roma eine gleichberechtigte Teilhabe am Schulsystem gewährleistet werden.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Ende antiziganistischer Segregation im Schulsystem

Der diskriminierende Verweis von Sinti- und Roma-Kindern in Förderschulen muss beendet werden. Dies beinhaltet die Überprüfung der Kriterien zur Feststellung des Förderbedarfs durch die Länder, die ausführliche und objektive Aufklärung der Eltern sowie deren finale Entscheidungsmacht. Hierfür werden externe Beratungs- und Aufklärungsmechanismen benötigt.

Errichtung von Instrumenten zur Bekämpfung von Diskriminierung an Schulen

Antidiskriminierungsgesetze, die auf den staatlichen Bereich angewandt werden können, wie das LADG in Berlin, sollten auf Landesebene verabschiedet werden. Diese Antidiskriminierungsgesetze würden die rechtliche Ahndung von Diskriminierung an Schulen ermöglichen.

Es sollten angemessene rechtliche Mechanismen zum Schutz und zur Einreichung von Beschwerden in Bezug auf das Schulsystem eingerichtet werden. Ein unabhängiges Beschwerdesystem sollte errichtet werden. Dieses sollte Opfern von Diskriminierung und Rassismus an Schulen bei der Einreichung von Beschwerden umfassende Beratung und Unterstützung bieten. Hierfür muss es so aufgestellt und ausgestattet sein, dass es den Bedürfnissen der potentiellen Opfer und den Besonderheiten des Schulsystems gerecht werden kann.

Sensibilisierungsprogramme für Pädagog*innen, Schulpersonal und Behörden sowie andere Multiplikator*innen in Bezug auf Antiziganismus müssen ausgebaut und Synergien zu den nicht-formalen Ansätzen der politischen Bildung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geschaffen werden. Thematisiert werden sollten insbesondere die Diskriminierung und Verfolgung, die Sinti und Roma erfahren haben und noch heute erfahren.

Auf- und Ausbau von Bildungsberater*innen-Programme

Bei Bedarf sollen Bildungsberater*innen mit dem vorrangigen Ziel eingesetzt werden, die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Sinti und Roma im öffentlichen Bildungswesen sicherzustellen. Die Programme von Bildungsberater*innen haben sich in der Regel als erfolgreich erwiesen. Programme zur Aus- und Fortbildung von Bildungsberater*innen sollen ausgebaut werden. Sinti und Roma sollen in Schulen eingesetzt werden, auch wenn sie nicht über die notwendigen formalen Qualifikationen beziehungsweise Ausbildungen für die Tätigkeit verfügen. Es soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Qualifikationen durch Schulungen und Praxis zu erlangen. Damit soll aber kein dauerhaftes Alternativmodell für die Lehrer*innenausbildung geschaffen werden. Durch diese Art der Ausbildung soll kein reguläres Lehrpersonal ersetzt werden. Den Bildungsberater*innen sollten Wege und Möglichkeiten der Erlangung ihrer formalen Qualifikationen zu einem späteren Zeitpunkt eröffnet werden.

Koordinierungsgremium bei der Kultusministerkonferenz

Die Kultusministerkonferenz (KMK) sollte ein ständiges Koordinierungsgremium für Bildung zwischen den Ministerien der Länder, den Selbstorganisationen der Sinti und Roma und weiteren wichtigen Interessengruppen einrichten. Das Koordinierungsgremium sollte auf der Arbeitsgruppe aufbauen, die Empfehlungen zur Behandlung der Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland in Schullehrplänen erstellt hat.

Erweiterung der Lehr- und Ausbildungspläne

Die Themen „Völkermord an Sinti und Roma“, „Antiziganismus“ und „Geschichte der Sinti und Roma“ sowie die Diskussion über ihre gegenwärtigen Lebensbedingungen sollten obligatorischer Bestandteil der Lehrpläne, der Lehrer*innenausbildung, der Lehramtsstudiengänge und Lehrer*innenfortbildungen sein. Bei der Erstellung von entsprechendem Lehrmaterial sollten aktuelle Untersuchungs- und Forschungsergebnisse zum Antiziganismus verwendet werden. Lehrer*innen und Erzieher*innen sollen obligatorische Schulungen zu Rassismus und Klassismus besuchen, um über den Unterricht hinaus in der Lage zu sein, rassistisches und diskriminierendes Handeln in Kollegien und unter Schüler*innen zu identifizieren und angemessen zu intervenieren.

LITERATURVERZEICHNIS

Berichte

- ▶ **Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (2021):** Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-Antiziganismus.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- ▶ **Leibnitz, Mirja; Schmitt, Anna; Ruiz Torres, Guillermo; Botescu, Diana (2015):** Förderprognose: negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar*innen und Rumän*innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland.
- ▶ **Melde- und Informationsstelle Antiziganismus – MIA (2023):** Antiziganistische Vorfälle 2022 in Deutschland. <https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2023/09/MIA-JB-2022-Internet.pdf>
- ▶ **Melde- und Informationsstelle Antiziganismus – MIA (2024):** Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/04/Ukraine-bericht_internet-15.4.pdf
- ▶ **Melde- und Informationsstelle Antiziganismus – MIA (2024):** Antiziganistische Vorfälle 2023 in Deutschland. <https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/06/MIA-JB-2023-Internet.pdf>
- ▶ **Melde- und Informationsstelle – Antiziganismus in Hessen – MIA Hessen (2024):** Antiziganistische Vorfälle 2023 in Hessen, Darmstadt und Frankfurt, August 2024. <https://hessen.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/09/Jahresbericht-MIA-Hessen-2023.pdf>
- ▶ **MIA Rheinland-Pfalz (2024):** Fokus: Antiziganismus in Rheinland-Pfalz 2022-2023. https://www.mia-rlp.de/wp-content/uploads/2024/06/mpower_MIA_Publikation_Antiziganismus_web-1.pdf
- ▶ **Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) (2023):** Dokumentation antiziganistischer Vorfälle 2021–2022. <https://amaroforo.de/wp-content/uploads/2023/04/Dokumentation2021.22-Stand1204-2-web.pdf>
- ▶ **Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) (2024):** Dokumentation antiziganistischer Vorfälle. Ein Rückblick und Auswertung 2023. https://amaroforo.de/wp-content/uploads/2024/10/Amaro-Foro_Dokumentation_Screen_10-Jare-DOSTA.pdf

- ▶ **European Commission (2014):** Report on Discrimination of Roma children in education. https://www.childhub.org/sites/default/files/library/attachments/roma_childdiscrimination_en.pdf

- ▶ **Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (2012):** Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen. https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/202058/eebcc2a92d857ea830d84c9b6eb-3ca40/die-umsetzung-der-un-kinderrechtskonvention-in-deutschland-data.pdf

- ▶ **Romano Sumnal e. V./Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Sachsen (2022):** Bericht zur Diskriminierung von aus der Ukraine geflüchteten Rom*inja in Sachsen. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2022/08/file_download.pdf

- ▶ **Romano Sumnal e. V./Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Sachsen (2023):** Antiziganistische Vorfälle in Sachsen 2022. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2023/11/Jahresbericht-2022-mit-Layout-linksbuendig_ergaenzt.pdf

- ▶ **Ruiz Torres, Guillermo; Striethorst, Anna; Gebhardt, Dirk (2014):** Monitoring der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der „Integrierten Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma“ in Deutschland. [https://www.rcc.int/romaintegration2020/romadecadefold//decade2020implementation/4.2020civil2020society2020reports/Civil2020Society2020Monitoring2020Report2012&20132020\(Germany,%20local-language\).pdf](https://www.rcc.int/romaintegration2020/romadecadefold//decade2020implementation/4.2020civil2020society2020reports/Civil2020Society2020Monitoring2020Report2012&20132020(Germany,%20local-language).pdf)

- ▶ **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma/ Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma/Sozialfabrik Forschung und Politikanalyse e. V. (2018):** Monitoring zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus. <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2019/11/rcm-civil-society-monitoring-report-1-germany-2017-eprint-de.pdf>

- ▶ **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma/ Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma/Sozialfabrik Forschung und Politikanalyse e. V. (2019):** Monitoring zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus. Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit. <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2019/11/monitoring-ii-internet.pdf>

- ▶ **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma/ Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma/Sozialfabrik Forschung und Politikanalyse e. V. (2020):** Zusammenfassung der Monitoringberichte I–III. <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2019/11/2020-zusammenfassung-monitoring-web.pdf>

Studien, Expertisen und Artikel

- ▶ **Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2012):** Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich: Eine Analyse von Regelungen und Schutzlücken im Schul- und Sozialrecht sowie Empfehlungen für deren Fortentwicklung.
https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_schutz_vor_diskriminierung_im_schulbereich.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- ▶ **Bonefeld, Meike and Dickhäuser, Oliver (2018):** (Biased) Grading of Students' Performance: Students' Names, Performance Level, and Implicit Attitudes. *Front. Psychol.* 9:481. doi: 10.3389/fpsyg.2018.00481.
- ▶ **Brehmer, Marten (27.6.2024):** Schulen für Flüchtlinge. Ein einsames Lernen, in: [nd.DerTag.nd-aktuell.de/artikel/1183307.bildung-in-berlin-schulen-fuer-fluechtlinge-ein-einsames-lernen.html](https://www.nd.DerTag.nd-aktuell.de/artikel/1183307.bildung-in-berlin-schulen-fuer-fluechtlinge-ein-einsames-lernen.html)
- ▶ **Cudak, Karin (2015):** Bildung für Newcomer. Wie Schule und Quartier mit Einwanderung aus Südosteuropa umgehen.
- ▶ **Jonuz, Elizabeta; Weiß, Jane (2020):** (Un-) Sichtbare Erfolge. Bildungswege von Romnja und Sintize in Deutschland.
- ▶ **Karakayali, Juliane et al (2017):** Die Beschulung neu zugewanderter und geflüchteter Kinder in Berlin – Praxis und Herausforderungen.
https://www.eh-berlin.de/fileadmin/Redaktion/2_PDF/HOCHSCHULE/ORGANISATION/PERSONENVERZEICHNIS/PDFs_Hauptamtliche/PDFs_Karakayali/Beschulung_Bericht_final_10052017.pdf
- ▶ **Kollender, Ellen (2022):** Intersektionen von Rassismus und Klassismus im Schulsystem, in: Seng et al. (2022), Rassismus und Klassismus. Dimensionen einer vielschichtigen Intersektion. S. 42–46.
https://www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/2022_Klassismus_Rassismus.pdf
- ▶ **Neuburger, Tobias und Hinrichs, Christian (2021):** Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Forschungsbericht für die Unabhängige Kommission Antiziganismus.
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Forschungsbericht_Mechanismen_des_institutionellen_Antiziganismus.pdf
- ▶ **Randjelović, Isidora et al. (2020):** Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland.
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Studie_zu_Rassismuserfahrungen_von_Sinti_zze_und_Rom_nja_in_Deutschland.pdf
- ▶ **Ruiz Torres, Guillermo (2025):** Stand der Forschung: Antiziganismus. In: Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) (Hg.) (erscheint Juli 2025): Rassismuserforschung II. Rassismen, Communitys und antirassistische Bewegungen.
- ▶ **Strauß, Daniel et al. (2011):** Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht.
https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/2011_Strauss_Studie_Sinti_Bildung.pdf

- ▶ **Strauß, Daniel et al. (2021):** Romnokher-Studie 2021. Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland.
https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/2021_RomnoKher_Ungleiche_Teilhabe.pdf

Gesetze und Leitfäden

- ▶ **Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019):** Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden. Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung an Schulen.
https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_diskriminierung_an_schulen_erkennen_u_vermeiden.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- ▶ **Office of the High Commissioner for Human Rights of the United Nations (1999):** CESCR General Comment No. 13: The Right to Education (Art. 13), § 31.
<https://www.refworld.org/legal/general/cescr/1999/en/37937>
- ▶ **European Union Agency for Fundamental Rights (2009):** Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
<https://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/14-recht-auf-bildung>

IMPRESSUM

Herausgeberin

**MIA | Melde- und Informationsstelle
gegen Antiziganismus**

Bundesgeschäftsstelle

Prinzenstraße 84.1

10969 Berlin

E-Mail: info@mia-bund.de

Telefon: 030 62 86 09 37

Internet: www.antiziganismus-melden.de

Redaktion

Mirja Leibnitz (Sozialfabrik – Forschung und
Politikanalyse e. V.) und MIA-Team

Layout

Carmen Janiesch

Stand

März 2025




SO KÖNNEN BETROFFENE UND ZEUG*INNEN ANTIZIGANISTISCHE VORFÄLLE BEI MIA MELDEN:

- ▶ *Über unser Online-Meldeformular:*
www.antiziganismus-melden.de



- ▶ *Per Anruf, Nachricht und Sprachnachricht unter der Nummer:*

 **+49 179 663 29 54**

- ▶ *Via Social Media:*

 **mia_bund**

 **MIA**

 **MIA_Bund**

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**